

Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn

XL. Jahrgang Nr. 8

Ausgegeben in Gifhorn am 31.07.13



Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Verordnung über die Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes der Ise im
Oberlauf und der Fulau im Landkreis Gifhorn
(ÜSG Obere Ise und Fulau) 401

3. Änderungssatzung zur Satzung über
die Förderung von Kindern in Tagespflege 402

Öffentliche Auslegung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Allertal zwischen Gifhorn und
Wolfsburg“ 408

Bekanntmachung gemäß § 3a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) 408

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

Genehmigung der 104. Änderung des
Flächennutzungsplanes (Schmiedeweg)
- Teilplan 3 409

Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 22 „Schmiedeweg“
mit örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Wilsche 410

Verordnung über die Ausweisung von
Wildschon-, Erholungs- und Sportgebieten
sowie über Hundeanleinplicht 412

STADT WITTINGEN

- - -

GEMEINDE SASSENBURG

Satzung über die Festlegung von
Schulbezirken 415

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

Gemeinde Bokensdorf	Ergänzende Satzung nach § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung	416
Gemeinde Weyhausen	Satzung über die Genehmigung, Gestaltung und Anbringung von nichtamtlichen Werbeanlagen und Hinweisschildern	416
	Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis mit Kostentarif	418

SAMTGEMEINDE BROME

Gemeinde Tiddische	Berichtigung der Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Tiddische (ABL Nr. 6/2013 vom 31.05.2013)	426
--------------------	---	-----

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

	1. Nachtragshaushaltssatzung 2013	426
Gemeinde Hankensbüttel	1. Änderungssatzung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtliche Personen	428
	Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung eines Teilstückes des Wiesenweges im Bereich des Gymnasiums Hankensbüttel	428

Gemeinde Steinhorst	Öffentliche Bekanntmachung der Anordnung Nr. 16 und Anmeldung unbekannter Rechte im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Eldingen-Bargfeld	429
---------------------	---	-----

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

	Flächenplannutzungsänderung Nr. 34	431
Gemeinde Calberlah	Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung des Gehweges an der Hauptstraße in Calberlah (L 292)	432

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

	1. Änderungssatzung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen	433
--	--	-----

	Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis mit Kostentarif	435
Gemeinde Hillerse	1. Änderungssatzung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen	443
Gemeinde Leiferde	1. Änderungssatzung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen	444
Gemeinde Müden (Aller)	1. Änderungssatzung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen	446
	Satzung zur Durchführung einer Bürgerbefragung über die Nutzung von Windenergie im Gebiet der Gemeinde Müden (Aller)	447
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen	450
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2013	451
Gemeinde Meine	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Kindertageseinrichtungen	452
Gemeinde Schwülper	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	456
	Bebauungsplan „In der Dösse“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. vereinfachte Änderung	465
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Schönewörde	Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis mit Kostentarif	466

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Wittingen in Wittingen	Friedhofsordnung mit Gestaltungsplan	473
	Friedhofsgebührenordnung	492
Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark	Öffentliche Bekanntmachung über die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung im Bodenordnungsverfahren Jübar Feldlage	496

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Verordnung

**über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ise im Oberlauf und der
Fulau im Landkreis Gifhorn
(ÜSG Obere Ise und Fulau)**

Aufgrund § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

**§ 1
Neufestsetzung**

- (1) Für die Ise (von der Ortschaft Schönewörde bis zur Einmündung der Fulau) und die Fulau (von der Dammstraße in Wittingen bis zur Einmündung in die Ise) im Gebiet des Landkreises Gifhorn wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinden Hankensbüttel und Wesendorf und die Stadt Wittingen im Landkreis Gifhorn.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den mit veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt.¹ Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 11 Detailkarten für die Ise und 4 Detailkarten für die Fulau im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.²
- (3) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, eingesehen werden.
In der folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor; die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:
Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, 29386 Hankensbüttel,
Samtgemeinde Wesendorf, Alte Heerstr. 20, 29392 Wesendorf,
Stadt Wittingen, Bahnhofstr. 35, 29378 Wittingen,
Gemeinde Dedelstorf, Wiesenweg 13, 29386 Dedelstorf,
Gemeinde Hankensbüttel, Kuckucksweg 23, 29386 Hankensbüttel,
Gemeinde Schönewörde, Schulweg 4, 29396 Schönewörde.

**§ 2
Verbote, Genehmigungspflicht**

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3
Ausnahmen**

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

¹ abgedruckt auf Seite 500 dieses Amtsblattes

² abgedruckt auf Seite 501 bis Seite 503 dieses Amtsblattes

- (2) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind
- a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind,
 - b) das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.
- (3) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 78 Abs. 5 WHG bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt oder
 - b) den Maßgaben und Pflichten nach § 3 Abs. 3 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherstellung des Überschwemmungsgebietes für diesen Gewässerabschnitt durch die Bekanntmachung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Nieders. Ministerialblatt Nr. 14, vom 25.04.2012, S. 274) gegenstandslos.

Gifhorn, den 25.06.2013

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege

Der Kreistag des Landkreises Gifhorn hat die Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege am 14.12.2007 beschlossen und diese auf Grundlage des § 10 NKomVG in seiner Sitzung am 25.06.2013 geändert:

Präambel

Die Verbesserung der Familienfreundlichkeit und Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder ist ein zentrales Anliegen des Landkreises Gifhorn. Schwerpunkt ist dabei der Ausbau der Kindertagesbetreuung im Landkreis. Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen liegt der Focus auf der Förderung der Kindertagespflege, die zu einer qualifizierten Alternative zu bestehenden Einrichtungen ausgebaut und weiterentwickelt werden soll. Im Zusammenspiel mit Kindertageseinrichtungen sollen so auf Dauer verlässliche, flexible und passgenaue Angebotstrukturen entstehen, die sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch die Qualität im Bereich Bildung und Erziehung von Kindern garantieren.

§ 1

Gesetzlicher Rahmen

Der gesetzliche Rahmen der Tagespflege für Kinder ergibt sich aus den §§ 22 bis 24a SGB VIII.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Tagespflege ist ein Angebot ausschließlich für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Das dem Satzungszweck entsprechende Angebot richtet sich insbesondere an Kinder unter 3 Jahren.

(2) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in Tagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,
- der oder die Erziehungsberechtigte(n) einer Erwerbstätigkeit nachgeht/nachgehen oder aufnimmt/aufnehmen,
- der oder die Erziehungsberechtigte(n) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befindet/befinden oder
- der oder die Erziehungsberechtigte(n) an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnimmt/teilnehmen.

(3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege.

Der bedarfsunabhängige Grundanspruch für diese Kinder umfasst eine tägliche Förderung von 4 Stunden von Montag bis Freitag im Zeitfenster zwischen 8 Uhr und 20 Uhr (Regelangebot).

Soweit beim gewünschten zeitlichen Umfang noch Förderung im Sinne der §§ 22 ff. SGB VIII erreicht werden kann, steht den Sorgeberechtigten frei, auch kürzere Betreuungszeiten für ihr Kind zu beanspruchen.

Eine Betreuung während der Nachtstunden kann das Ziel der frühkindlichen Förderung nicht erfüllen.

Abweichende Betreuungszeiten können berücksichtigt werden, bei Vorliegen eines elternbezogenen, individuellen Bedarfes.

(4) Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und schulpflichtige Kinder sollen vorrangig Regelangebote (Kindertagesstätten, Horte, Ganztagschulen) besuchen. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren kommt Tagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte/Hort nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

(5) Die Voraussetzungen auf Inanspruchnahme von Tagespflege werden auf Antrag der Sorgeberechtigten durch den Fachbereich Jugend geprüft und beschieden.

§ 3

Persönliche Eignung und kindgerechte Räumlichkeiten

Die Feststellung der pädagogischen Eignung der Tagespflegepersonen obliegt dem Landkreis Gifhorn. Um die persönliche Eignung festzustellen, gelten die Kriterienkataloge des Landkreises Gifhorn in der jeweils gültigen Fassung „zum Erhalt einer Pflegeerlaubnis“ sowie die „Kriterien zur Verlängerung einer 5 jährigen Pflegeerlaubnis als Tagespflegeperson (Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, erhalten eine entsprechende Bescheinigung). Der § 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4

Qualifikation

(1) Die Tagespflegeperson hat die Qualifikation über einen adäquaten Kurs gem. § 5 dieser Satzung erworben oder sie kann sie in anderer Weise nachweisen (z. B. pädagogische Berufsausbildung).

In dem letztgenannten Fall entscheidet der Landkreis Gifhorn, ob auf eine Qualifizierung verzichtet werden kann.

(2) Die entstehenden Kosten für einen vom Landkreis Gifhorn organisierten Qualifizierungskurs werden grundsätzlich vom Landkreis Gifhorn übernommen, soweit der Kurs erfolgreich abgeschlossen und im Regelfall innerhalb eines Jahres danach eine Kinderbetreuung aufgenommen wurde. Die Kostenübernahme ist begrenzt auf die Höhe der Kosten, die die Kreisvolkshochschule Gifhorn für seinen Qualifizierungskurs erhebt. Sollten einzelne Kursteilnehmer diese beiden Voraussetzungen nicht erfüllen, so sind dem Landkreis die Kosten für den Qualifizierungskurs zu erstatten.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen wird von den qualifizierten Tagespflegepersonen erwartet. Näheres regelt das Kriterienpapier „Kriterien zur Verlängerung einer 5-jährigen Pflegeerlaubnis als Tagespflegeperson“.

§ 5

Qualifikationsstufen

Zugrunde gelegt wird das DJI-Curriculum mit einem Stundenumfang von derzeit 160 Ausbildungsstunden.

Der Landkreis Gifhorn fördert Tagespflegepersonen nur, wenn diese mindestens die Ausbildungsstufe von 160 Stunden nach diesem Curriculum absolviert haben.

§ 6

Pflegeerlaubnis

(1) Geeigneten Tagespflegepersonen wird gemäß § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis vom Landkreis Gifhorn erteilt. Eine Pflegeerlaubnis wird benötigt, wenn ein Kind oder mehrere Kinder in der Wohnung der Tagespflegeperson oder in anderen Räumen an mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt betreut wird/werden und das Pflegeverhältnis länger als 3 Monate andauert.

(2) Der Landkreise Gifhorn kann die Pflegeerlaubnis mit Auflagen und/oder Nebenbestimmungen versehen (siehe Kriterienkatalog zur Erlangung einer Pflegeerlaubnis).

(3) Eine Pflegeerlaubnis wird nur an Tagespflegepersonen mit einer Qualifikation von mind. 160 Stunden erteilt.

(4) Tagespflegepersonen, die Kinder in den Wohnräumen der Sorgeberechtigten betreuen, erhalten statt einer Pflegeerlaubnis bei Vorliegen der Voraussetzungen eine entsprechende Bescheinigung bezüglich ihrer Eignung und Qualifikation.

(5) Die Vermittlung sowie fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung wird auch für diejenigen Tagespflegepersonen gefördert, die mindestens ihre Absicht als solche tätig zu werden verbindlich erklärt haben.

§ 7

Ausfall der Tagespflegepersonen

Die laufende Geldleistung gemäß § 10 dieser Satzung wird, auch wenn die Betreuung tatsächlich nicht stattfindet, in folgenden Fällen weitergezahlt:

- Teilnahme der Tagespflegeperson an Fortbildungsveranstaltungen bis zu 4 Tage im Kalenderjahr,
- Krankheit der Tagespflegeperson für bis zu insgesamt 5 Tage im Kalenderjahr
- Urlaub des Kindes oder der Tagespflegeperson bis zu insgesamt 3 Wochen im Kalenderjahr bei einer 50%igen Reduzierung des Stundensatzes gemäß der Betreuungsvereinbarung zwischen Tagespflegeperson und Sorgeberechtigten.

§ 11 dieser Satzung gilt entsprechend.

Die Vertretung der Tagespflegeperson erhält die laufenden Geldleistungen gemäß § 10 dieser Satzung.

Bei kurzfristigem oder unvorhergesehenem Ausfall der Tagespflegeperson ist der Landkreis Gifhorn durch eine von ihm beauftragte Institution (insbesondere Kindertagespflegebüro) behilflich, eine Vertretung zu finden.

§ 8

Großtagespflegestellen

(1) Gemäß § 15 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum SGB VIII kann Tagespflege nicht nur im Haushalt der Tagespflegeperson oder der/des Personensorgeberechtigten, sondern auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten durchgeführt werden. Hierfür können sich zwei Tagespflegepersonen zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen. Jeder Tagespflegeperson müssen die Kinder vertraglich und persönlich zuzuordnen sein. Bei mehr als 8 fremden Kindern muss mindestens eine der beiden Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft (min. staatlich anerkannte(r) Erzieher(in)) sein. Diese wird in die höchste Qualifikationsstufe eingestuft.

(2) Die §§ 7 und 10 bis 12 dieser Satzung gelten für Großtagespflegestellen entsprechend.

(3) Für den Betrieb der Großtagespflegestelle gelten die „Betreuungs- und Raumstandards für Kindertagespflege in geeigneten Räumlichkeiten“ des Landkreises Gifhorn in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Integrative Tagespflege

(1) Tagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen ist eine besondere Form der Betreuung und Erziehung. Sie liegt dann vor, wenn die Fachdienste des Landkreises Gifhorn oder ein anderer Fachdienst einen besonderen Förderbedarf festgestellt haben.

Für die Integrative Tagespflege gelten die „Kriterien zur Voraussetzung der Durchführung von Integrativer Tagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Durchführung der Integrativen Tagespflege ist nur besonders qualifizierten Tagespflegepersonen zu übertragen, die die entsprechenden Qualifikationen durch Fortbildungen nachweisen können.

(3) Die Geldleistung (Förderleistung und der Sachaufwand) kann in Fällen der Integrativen Tagespflege an den erhöhten Bedarf angepasst werden.

§ 10 Laufende Geldleistung, Bemessung

- (1) Die laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson umfasst:
1. einen Betrag zur Anerkennung ihrer erzieherischen Förderleistung,
 2. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zur Unfallversicherung und die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die gesamte Geldleistung wird vom Landkreis Gifhorn an die Tagespflegeperson im Rahmen dieser Satzung ausgezahlt.

Die Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, solange mindestens ein Kind betreut wird, für das der Landkreis Gifhorn die Kosten der Tagespflege übernimmt.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung bemisst sich anhand der nachgewiesenen Anwesenheit des/der Kindes/Kinder bei der Tagespflegeperson; diese wird im Rahmen einer pauschalierten Zahlung an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

(2) Für die Integrative Tagespflege wird ein gesonderter Stundensatz festgelegt, der Bestandteil der Richtlinie nach § 15 ist.

(3) Tagespflegepersonen, die mit dem Tagespflegekind verwandt sind (ab 2. Grad) und in einem gemeinsamen Haushalt mit diesem leben, werden von der Geldleistung ausgeschlossen, wenn sie nicht bereit sind auch nichtverwandte Tagespflegekinder zu betreuen.

Leibliche Eltern sind für ihr eigenes Kind von der Geldleistung ausgeschlossen.

(4) Bei einer Erkrankung des Tagespflegekindes wird das Tagespflegegeld bis zu 4 Wochen weitergezahlt, bei längerer Krankheitsdauer wird die Zahlung eingestellt. Der Personensorgeberechtigte und die Tagespflegeperson sind verpflichtet, diese Fehlzeiten an den Fachbereich Jugend des Landkreises Gifhorn zu melden.

§ 11 Beitragsschuldner und Erhebung eines Kostenbeitrags

(1) Zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege wird ein Kostenbeitrag erhoben. Für die Erhebung eines Kostenbeitrages ist § 90 SGB VIII heranzuziehen.

(2) Die Elternbeitragsstaffeln der Wohngemeinde des Kindes (Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde) in der jeweils gültigen Fassung werden zur Festsetzung herangezogen.

(3) Der Kostenbeitrag wird durch Kostenbeitragsbescheid festgesetzt und als voller Monatsbeitrag erhoben. Dieser ist jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Für angefangene Monate ist der Kostenbeitrag anteilig zu entrichten. Der Kostenbeitrag entsteht mit Beginn des Tages/Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages endet mit der Betreuung des/der Kindes/Kinder.

(4) Beitragsschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(5) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder Verwandtenpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern.

(6) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(7) Sofern die Beitragsschuldner finanziell nicht in der Lage sind, den ermittelten Kostenbeitrag zu leisten, kann dieser ihnen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12 Geschwisterermäßigung

Es gelten die Regelungen der Wohngemeinde des Kindes (Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Vermittlung und Beratung

(1) Die Vermittlung einer Tagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und die Vorhaltung von Kindertagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe gem. §§ 23 und 24 SGB VIII. Die Personensorgeberechtigten werden bei der Vermittlung eines Förderangebotes in Tagespflege umfänglich informiert und beraten.

Die Vermittlung und Beratung wird durch das vom Landkreis Gifhorn beauftragte Tagespflegebüro wahrgenommen.

Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor durch den Fachbereich Jugend des Landkreises Gifhorn festgestellt wurde.

(2) Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen aufeinander abzustimmen.

(3) Für die Betreuung des Kindes wird ein privat-rechtlicher Vertrag zwischen der Tagespflegeperson und dem/den Personensorgeberechtigten geschlossen.

(4) Die Gesamtverantwortung für das Gelingen eines Tagespflegeverhältnisses obliegt insofern den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson. Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegepersonen werden darüber informiert, dass die Personensorgeberechtigten selbst urteilen, welche Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann und sie die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen.

§ 14 Schutzauftrag

Der Fachbereich Jugend des Landkreises Gifhorn kann sich von den Tagespflegepersonen schriftlich erklären lassen, dass sie den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnehmen. Bevor eine Pflegeerlaubnis erteilt wird, haben die Tagespflegepersonen dem Fachbereich Jugend des Landkreises Gifhorn ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (§ 43 Abs. 2 i. V. m. § 72a SGB VIII).

§ 15
Ausführungsrichtlinie

Der Fachbereich Jugend des Landkreises Gifhorn wird ermächtigt, das Verfahren und die Bemessung der laufenden Geldleistung im Rahmen einer Richtlinie zu regeln und diese bei Bedarf anzupassen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Gifhorn, den 15.07.2013

Marion Lau
Landrätin

Öffentliche Auslegung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“

Der Verordnungsentwurf über das Naturschutzgebiet „**Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg**“ nebst Karten 1 und 2 und Begründung mit Karte 3 wird gem. § 14 (2) des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom 19.08. bis 20.09.2013 beim **Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt**, Kreishaus II, Zimmer 119, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Der Verordnungsentwurf nebst Karten 1 und 2 und Begründung mit Karte 3 liegt in der Zeit vom 19.08. – 20.09.2013 ebenfalls öffentlich aus in der **Samtgemeinde Boldecker Land**, Eichenweg 1, 38553 Weyhausen, **Stadt Gifhorn**, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn, **Samtgemeinde Isenbüttel**, Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel, **Gemeinde Sassenburg**, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg.

Während der Auslegungszeit kann auch dort jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.
Die Stadt Wolfsburg macht die öffentliche Auslegung gesondert bekannt.

Gifhorn, den 22.07.2013

In Vertretung
Alsleben
Erste Kreisrätin

Landkreis Gifhorn - Fachbereich 8 Bauwesen

Gifhorn, den 29.07.2013

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Gifhorn, Fachbereich 8 Bauwesen, Kreishaus IV, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, beabsichtigt im Zuge der Kreisstraße 45 zwischen Leiferde und dem Sportplatz in Volkse einen straßenbegleitenden Radweg zu errichten.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG, unter Einbeziehung der entscheidungserhebliche Daten und Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist,

da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrage
Peters

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Die am 08.04.2013 vom Rat der Stadt Gifhorn beschlossene 104. Änderung des Flächennutzungsplanes (Schmiedeweg) - Teilplan 3 ist mit Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 10.06.2013, Az. 8/6121-02/00/104, unter Auflagen genehmigt worden.

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht. Die Planunterlagen mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.³

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

³ abgedruckt auf Seite 504 dieses Amtsblattes

- 3.) die Vorschriften über die Begründung und die zusammenfassende Erklärung des Flächennutzungsplans sowie seiner Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung des Flächennutzungsplans oder seine Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gifhorn, 8. Juli 2013

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 08.04.2013 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

- **Bebauungsplan Nr. 22 „Schmiedeweg“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), Ortschaft Wilsche**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit ÖBV ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.⁴

⁴ ebenfalls abgedruckt auf Seite 504 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der o. g. Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, 8. Juli 2013

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich
Bürgermeister

(L. S.)

**Verordnung
über die Ausweisung von Wildschon-, Erholungs- und Sportgebieten sowie über
Hundeanleinpflcht in der Stadt Gifhorn**

Aufgrund §§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 42 Abs. 3 Nr. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), in Verbindung mit §§ 10 Abs. 6 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 17.06.2013 diese Verordnung beschlossen.

**§ 1
Zweck und Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes, insbesondere zum Schutz der Jungtiere sowie der sonstigen wild lebenden Tiere vor Beunruhigung,

gilt für die Feld- und Forstflächen der Stadt Gifhorn. Die Flächen werden im Absatz (2) detaillierter bezeichnet.

Ferner gilt diese Verordnung zum Schutz von Erholungssuchenden und Sportlern vor unangeleiteten Hunden (Abs. 3).

(2) Das Wildschongebiet "Nördliche Iseaeu" liegt

- östlich der Siedlungsbereiche von Kästorf und Gamsen.

Es wird im Norden von den Gemeinden Wagenhoff und Wahrenholz und im Osten von der Gemeinde Sassenburg begrenzt.

Das Wildschongebiet "Clausmoor" liegt

- östlich der Kreisstraße 114.

Es wird im Süden von der Gemeinde Isenbüttel und im Osten und Norden von der Gemeinde Sassenburg begrenzt.

Das Wildschongebiet "zwischen Winkel und B 188" liegt

- westlich der Bundesstraße 4,
- nördlich der bebauten Ortslage Winkel,
- südlich des Heidesees und der Bundesstraße 188.

Es wird im Westen von den Gemeinden Leiferde und Meinersen begrenzt.

Innerhalb der Ortslage Winkel ist die Bebauung nördlich der Straße Am Diekberg nicht Bestandteil des Schongebietes.

Das Wildschongebiet "Nördlich des Heidesees" liegt

- nördlich der Bundesstraße 188,
- südwestlich des Bundespolizeigeländes und
- östlich des Siedlungsbereiches Neubokel.

Das Wildschongebiet "Wilsche/Neubokel" liegt

- südlich, westlich und nördlich der Ortslage Neubokel,
- südlich und westlich der Ortslage Wilsche,
- nordwestlich der Erholungsgebiete am Krümmeweg.

Es grenzt im Norden an die Gemeinde Ummern und im Westen an die Gemeinde Müden.

Zwei Teilgebiete sind nicht Bestandteil des Schongebietes:

- der nordwestliche Teil des geschlossenen Waldbereichs Ringelah,
- eine westlich der Ortslage Wilsche gelegene Ackerfläche am Dieckhorster Weg.

Das Wildschongebiet "Neubokel Ost" liegt

- nördlich der Bundesstraße 188,
- östlich des Sportplatzes Neubokel,
- südlich der Bebauung Alter Kirchweg.

Das Wildschongebiet "Gamsen" liegt

- nördlich der Neubokeler Straße,
- westlich der Ortslagen Gamsen und Kästorf,
- südlich des Erholungsgebietes Erikasee,
- östlich der Ortslage Wilsche und des Golfplatzes Wilsche.

- (3) Des Weiteren gilt diese Verordnung zum Schutz von Erholungssuchenden und Sportlern vor frei umherlaufenden Hunden auf besonderen Flächen, die der Erholung und der Ausübung von Spiel und Sport dienen.

Als besondere Flächen gelten der Segelflugplatz und der Golfplatz im Ortsteil Wilsche.

Der Segelflugplatz liegt im Nordwesten des Ortsteils Wilsche und ist als solcher gekennzeichnet.

Der Golfplatz liegt östlich des Ortsteils Wilsche jeweils rechts und links des Wilscher Weges und ist als Golfplatz ausgewiesen.

- (4) Die genauen Gebietsgrenzen der zu schützenden Flächen ergeben sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 25.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte 1 : 100.000 (Anlage)⁵. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Anleinplicht für Hunde

Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen, es sei denn, sie werden zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- und Hütehunde oder von der Polizei, der Bundespolizei oder dem Zoll eingesetzt oder sind ausgebildete Blindenführhunde.

§ 3 Ersatzverkündung

Die Karte im Maßstab 1 : 25.000 kann während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Gifhorn (Mo, Mi, Do, Fr 08.30 - 12.00 Uhr, Do 14.00 - 17.00 Uhr) im Rathaus, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn, im Fachbereich Ordnung, Zimmer 111, unentgeltlich für die Dauer von zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn, also vom 01.08.2013 bis 16.08.2013, eingesehen werden. Vorstehende Ersatzverkündung wird hiermit angeordnet.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 42 Abs. 3 Nr. 7 NWaldLG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn am zweiten Tag nach der öffentlichen Auslegung (Ersatzverkündung) in Kraft.

⁵ abgedruckt auf Seite 505 dieses Amtsblattes

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Leinenzwang für Hunde in der Stadt Gifhorn vom 02.07.2007 außer Kraft.

Gifhorn, den 08.07.2013

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich
Bürgermeister

(L. S.)

**Satzung der Gemeinde Sassenburg über die
Festlegung von Schulbezirken**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Rat der Gemeinde Sassenburg am 26. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Schulbezirke des Schulkindergartens

Für den Schulkindergarten der Hermann-Löns-Schule, Großendorf, werden das Gebiet der Gemeinde Sassenburg und das der Samtgemeinde Boldecker Land als Einzugsgebiet festgelegt.

§ 2 – Schulbezirke der Grundschulen

- (1) Für die Hermann-Löns-Schule, Großendorf, wird das Gebiet der Ortschaften Großendorf und Stüde als Schulbezirk festgelegt.
- (2) Für die Findorff-Schule, Neudorf-Platendorf, wird das Gebiet der Ortschaften Neudorf-Platendorf und Triangel als Schulbezirk festgelegt.
- (3) Für die Sassenburg-Schule, Westerbeck, wird das Gebiet der Ortschaften Dannenbüttel und Westerbeck als Schulbezirk festgelegt.

§ 3 – Übergangsregelungen

- (1) § 2 Abs. 2 tritt mit dem Schuljahr 2011/12 in Kraft, beginnend mit der 1. Klasse und in den Folgejahren aufsteigend bis zur 4. Klasse im Schuljahr 2014/15. Bis dahin bzw. für die verbleibenden Jahrgänge auslaufend gilt als Einzugsgebiet der Findorff-Schule nur das Gebiet der Ortschaft Neudorf-Platendorf.
- (2) § 2 Abs. 3 tritt mit dem Schuljahr 2011/12 in Kraft. Die Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsbereich Triangel, die letztmalig zum Schuljahr 2010/11 an der Sassenburg-Schule eingeschult werden, verbleiben dort bis zum Ende ihrer Grundschulzeit.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Auf die Übergangsregelungen (§ 3) wird hingewiesen.

Gleichzeitig tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013 die Satzung der Gemeinde Sassenburg über die Festlegung von Schulbezirken vom 29.05.2012 außer Kraft.

Sassenburg, 26. Juni 2013

Arms
Bürgermeister

Ergänzende Satzung nach § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Bokensdorf vom 13.12.2012 hat der Rat der Gemeinde Bokensdorf in seiner Sitzung am 30.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 4 Abs. 1 der Straßenausbaubeitragssatzung wird der Anlegeranteil für den Ausbau der freien Strecke der Straße Kirchweg in Bokensdorf einheitlich auf 30 % festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gemeinde Bokensdorf, den 03.06.2013

Meier
Bürgermeisterin

(L. S.)


Satzung über die Genehmigung, Gestaltung und Anbringung von nichtamtlichen Werbeanlagen und Hinweisschildern

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und §§ 18 und 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) sowie §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung vom 24.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Gestaltung und Aufstellung bzw. Anbringung von nichtamtlichen Hinweisschildern auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Weyhausen, an den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, an den Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.
- (2) Nichtamtliche Hinweisschilder, nachfolgend Hinweisschilder genannt, sind alle ortsfesten Schilder im öffentlichen Verkehrsraum, die dem Hinweis auf ein Gewerbe, einer touristischen Einrichtung oder einer freiberuflichen Tätigkeit dienen.

§ 2 Gestaltung

- (1) Hinweisschilder sind entsprechend dem Muster in einer Größe von 70 cm x 15 cm zu gestalten.

- (2) Hinweisschilder sind aus Aluminium und haben eine blaue Grundfarbe. Sie sollen retroreflektierend ausgerüstet sein. Schrift und Piktogramm sind weiß. Für öffentliche Hinweisschilder ist die Grundfarbe weiß mit schwarzer Schrift.

- (3) Gemeindeeigene Hinweisschilder sowie die von der Samtgemeinde Boldecker Land bleiben in ihrer vorhandenen Form erhalten.

§ 3 Anzahl der Schilder

- (1) Durch die einheitliche Gestaltung der Hinweisschilder soll die Orientierung für Ortsfremde und die Leichtigkeit des Verkehrs gefördert und störende Häufung von unterschiedlichen Schildern auf engstem Raum vermieden werden.
- (2) Die Anzahl der Schilder ist auf das für die Orientierung der ortsfremden Verkehrsteilnehmer unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.
- (3) An einem Straßennamenpfosten oder Mast dürfen höchstens drei Schilder befestigt werden.

§ 4 Anbringung

- (1) Zulässig ist die Art der Anbringung in folgender Form:

- Anbringung am Lichtmast
- Anbringung am gesondert aufgestellten Schilderpfosten
- Anbringung an vorhandenen Straßennamenpfosten

Die Anbringungsart ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten am Anbringungsort.

- (2) Die Schilder sowie die Aufstellvorrichtungen sind unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit auszuführen.
Als Pfosten sind verzinkte Rundpfosten, oben verschlossen, zulässig. Der Mast ist für die Anbringung von drei Schildern in Bezug auf Höhe und Statik auszulegen. Jedes Schild ist einzeln zu befestigen. Es sind nichtrostende Metallschellen oder -bänder zu verwenden. Bei Anbringung am Licht- oder Straßenmast ist die Schellenfarbe an die Farbe des Mastes anzupassen.
- (3) Für die Anbringung sind 2,50 m Mindesthöhe Unterkante Schild einzuhalten. Im begründeten Ausnahmefall kann abhängig vom Standort 2,20 m Mindesthöhe Unterkante Schild genehmigt werden.
- (4) Hinweisschilder bzw. Pfosten für Hinweisschilder werden nur durch die Gemeinde errichtet.

§ 5 Verfahren

- (1) Anträge auf Errichtung von Hinweisschildern können von allen Einwohnern/-innen an die Gemeindeverwaltung gestellt werden.
- (2) Die Beschaffung von beantragten Hinweisschildern und ggf. Pfosten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung auf Kosten der Antragsteller.
- (3) Der Antrag auf Errichtung eines Hinweisschildes ist ein Entwurf des Schildes oder, falls ausreichend, der Beschriftung beizufügen. Ferner ist der zur Anbringung gewünschte Mast oder Pfosten anzugeben oder ggf. der Ort für einen zu errichtenden neuen Pfosten.

§ 6 Genehmigung

- (1) Voraussetzung für die Genehmigung eines Antrages auf Errichtung eines Hinweisschildes sind die straßenrechtliche Unbedenklichkeit sowie die Wahrung der Verkehrssicherheit am beantragten Standort. Die Genehmigung wird durch die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen ausgestellt oder versagt.
- (2) Die Genehmigung zur Errichtung eines Hinweisschildes ist gemäß dieser Satzung gebührenpflichtig.
- (3) Die Genehmigung ist begrenzt auf 3 Jahre gültig und muss nach Ablauf dieser 3 Jahre vom Antragsteller erneut beantragt werden. Sollte kein neuer Antrag erfolgen, wird das entsprechende Hinweisschild demontiert.

§ 7 Kosten

- (1) Für die Genehmigung nach § 6 wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.
- (2) Neben der Gebühr nach Absatz 1 werden Auslagen für die Beschaffung von Hinweisschildern und ggf. Pfosten sowie die Anbringung in tatsächlich angefallener Höhe erhoben.
- (3) Öffentliche Hinweisschilder von Behörden sind von der Gebühr, nicht aber von den Auslagen befreit.
- (4) Gebühren- bzw. Auslagenpflichtiger ist der Antragsteller oder die Antragstellerin. Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung des Antrages. Die Auslagenerstattungspflicht entsteht mit Entstehen der Auslagen. Gebühren und Auslagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Forderungsbescheides fällig.

§ 8 Übergangsregelung

Genehmigungen für Hinweisschilder die vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurden, bleiben für eine Übergangsfrist von 3 Jahren nach Inkrafttreten gültig.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Genehmigung, Gestaltung und Anbringung von nichtamtlichen Werbeanlagen und Hinweisschildern vom 17.01.2013 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Weyhausen, 08.07.2013

Klose
Bürgermeisterin

(L. S.)

Satzung der Gemeinde Weyhausen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG)

sowie §§ 18 und 21 des Nds. Straßengesetzes hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung am 24.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im Nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Verwaltungsgebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abzurunden.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, oder zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird die zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3a Sondernutzungsgebühren

- (1) Das Aufstellen und Betreiben von Verkaufsständen auf gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Kreisstraßen bedarf der Genehmigung (Sondernutzungsgenehmigung).

- (2) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt und sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 NStrG, § 8 Abs. 2 FStrG).
- (3) Die Erlaubnis kann u. a. aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues, aus baugestalterischen und städtebaulichen Gründen oder wenn Rechte Dritter beeinträchtigt werden, versagt oder widerrufen werden.
- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straßen oder Verzicht.
- (5) Für die Sondernutzung wird eine Gebühr in Höhe von 13,00 € je angefangenem Monat und angefangener m² Fläche erhoben.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angegriffene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 13 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der gesamten Rücknahme auf höchstens 25 vom Hundert.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte;
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absatz 1 wird bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telegramm-, Telefax- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder der Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungskostensatzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt der Kostentarif nach § 2 der Satzung in Kraft. Mit diesem Tage treten alle bisherigen Fassungen der Verwaltungskostensatzung außer Kraft.

Weyhausen, den 08.07.2013

Klose
Bürgermeisterin

(L. S.)

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Weyhausen vom 24.06.2013

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €
-----------	------------	---------------------------------

1. Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen

1.1	Fotokopien	
1.1.1	Fotokopien, schwarzweiß, je Seite	
1.1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,50
1.1.1.2	im Format DIN A 3	1,00
1.2	Schreibauslagen	
1.2.1	Schreibauslagen, je Seite, unabhängig von der Art der Herstellung, in derselben kostenpflichtigen Angelegenheit	
1.2.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,50
1.2.1.2	für jede weitere Seite	0,15

Anmerkung zu Nr. 1.2:

Schreibauslagen werden erhoben für Ausfertigungen, Fotokopien oder Abschriften, die

- a) auf Antrag erteilt, ausgefertigt oder per Telefax übermittelt werden;

	b) aus vom Kostenschuldner zu vertretenen Gründen ausgefertigt worden sind.	
2.	<u>Amtliche Beglaubigungen, Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse</u>	
2.1	Beglaubigungen Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, die die Gemeinde selbst hergestellt hat,	
2.1.1	je Seite	3,00
2.1.2	in anderen Fällen, je Seite	5,00
2.1.3	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00
2.2	Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse	
2.2.1	Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind)	5,00 – 200,00
	Anmerkung zu Nr. 2.2.1: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:	
	a) Arbeits- und Dienstleistungssachen	
	b) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen	
	c) Gnadensachen	
	d) Toten- und Beerdigungsscheine	
2.2.2	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 – 30,00
3.	<u>Aktenüberlassung, Aktenversendung, Akteneinsicht, Auskünfte</u>	
3.1	Überlassung von Akten über abgeschlossene Verfahren, je Akte	12,50
3.2	Aktenversendung	7,50
	Anmerkung zu Nr. 3.2: Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	
3.3	Akteneinsicht Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50
3.4	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. a.	
3.4.1	Grundgebühr	5,00
3.4.2	zuzüglich jede angefangene Seite	2,30
3.5	Ausgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßenverzeichnissen und dgl.)	
3.5.1	für jede angefangene Seite	0,15

3.5.2	jedoch mindestens	1,00
4.	<u>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)</u>	
4.1	je angefangene Seite	17,00 – 32,00
4.2	Auskünfte aus Registern und Karteien, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 – 5,00
4.3	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 – 15,00
5.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeit,</u>	
	wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 500,00
6.	<u>Aufnahme von Verhandlungen (Niederschriften) auf Antrag (ausgenommen sind Rechtsbehelfe)</u>	
	je angefangene halbe Stunde	17,00
7.	<u>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</u>	7,50
8.	<u>Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung</u>	
8.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis)	27,00
8.2	Löschungsbewilligungen, Belastungsgenehmigungen, Vorrangearäumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen	15,00 – 50,00
	Anmerkung zu 8.2: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	
8.3	Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 20 Abs. 2 BauGB	27,00
8.4	Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 22 Abs. 6 BauGB	27,00
8.5	Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 172 Abs. 1 Satz 6 BauGB i. V. mit § 20 Abs. 2 BauGB	27,00
8.6	Bescheinigung, dass die Erschließung von Baugrundstücken im Bauanzeigeverfahren gesichert ist	27,00

9.	<u>Zweitausfertigungen von Quittungen</u>	1,00
10.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde</u>	10,00
11.	<u>Abgabe von Plänen</u>	
11.1	bis zur Größe 1 : 5.000	10,00
11.2	bis zur Größe 1 : 10.000	2,50
11.3	bis zur Größe 1 : 15.000	1,50
11.4	bis zur Größe von 1 : 25.000	1,00
12.	<u>Archiv</u>	
12.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	10,00
12.2	Schriftliche Auskünfte aus alten Urkunden und Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird – daneben kann die Gebühr nach Tarifnummer 12.1 erhoben werden	2,00 0,50
12.3	Benutzung des Archivs	
12.3.1	für einen Tag	5,00
12.3.2	für eine Woche	15,00
12.3.3	für längere Zeit bis zu 6 Wochen	50,00
	Anmerkung zu 12.1 bis 12.3 Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
13.	<u>Rechtsbehelfe</u>	
	Entscheidungen für förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	5,00 – 500,00
	Anmerkung zu 13: Innerhalb dieses Rahmens beträgt die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten, sofern nicht das Maß des Verwaltungshandelns eine höhere Gebühr erfordert.	

Weyhausen, den 08.07.2013

Klose
Bürgermeisterin

BERICHTIGUNG DER BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Tiddische

Die Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Tiddische - veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6/2013, Seite 328 - ist fehlerhaft. Der Artikel 1 des Bekanntmachungstextes muss folgendermaßen lauten:

„Artikel 1
§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 150 m entfernt liegen,
2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.“

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hankensbüttel
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 06.06.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.889.200	-	-	5.889.200
ordentliche Aufwendungen	6.575.700	17.200	-	6.592.900
außerordentliche Erträge	-	-	-	-
außerordentliche Aufwendungen	-	-	-	-
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.732.300	-	-	5.732.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.991.700	17.200	-	6.008.900

Einzahlungen für Investitionstätigkeit	143.100	-	-	143.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.015.100	-	-	1.015.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	872.000	-	-	872.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	329.100	-	-	329.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.747.400	-	-	6.747.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	7.335.900	17.200	-	7.353.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Höhe der bisher festgesetzten Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Hankensbüttel, 06.06.2013

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 03.07.2013 unter dem Az. 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 01.08.2013 bis einschließlich 09.08.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 15.07.2013

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

**1. Änderungssatzung
der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für
Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige
Personen in der Gemeinde Hankensbüttel**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 26.06.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Aufwands- und Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

Die Zahl der zu entschädigenden Fraktions- und Gruppensitzungen wird auf bis zu zwölf Sitzungen pro Jahr (Zeitraum 01.11. – 31.10.) festgelegt.

Artikel II

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.11.2012 in Kraft.

Hankensbüttel, den 26.06.2013

Gödecke
Gemeindedirektor

(L. S.)

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Hankensbüttel

Bekanntmachung über die Einziehung eines Teilstückes des Wiesenweges im Bereich des Gymnasiums Hankensbüttel.

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat in seiner Sitzung am 26.06.2013 die Einziehung eines Teilstückes des Wiesenweges, bestehend aus den Flurstücken 360/2, 320/13 und 320/15 der Flur 3 in der Gemarkung Hankensbüttel, im Bereich des Gymnasiums beschlossen, da für die Beseitigung dieses Teilstückes überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Der anhängende Kartenauszug⁶ ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die Absicht der Einziehung ist gemäß § 8 (2) des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung vom 04. März bis einschließlich 05. Juni 2013 öffentlich bekannt gemacht worden.

Gemäß § 8 (1) des NStrG wird hiermit die Einziehung des oben genannten Teilstückes verfügt. Mit der Einziehung entfallen Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Hankensbüttel, den 23.07.2013

Gödecke
Gemeindedirektor

⁶ abgedruckt auf Seite 506 dieses Amtsblattes

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Verden

Eldingen-Bargfeld
- 01/13 (Akte 02) -

A. ANORDNUNG NR. 16

Aufgrund § 92 in Verbindung mit § 8 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird in Ergänzung des Zusammenlegungsbeschlusses vom 17.11.1997 und der Anordnungen vom 17.02.1998, 13.03.1998, 06.04.1999, 27.04.2000, 20.03.2002, 30.04.2002, 17.05.2002, 21.08.2002, 10.04.2003, 12.11.2003, 27.07.2005, 11.08.2006, 19.02.2008, 07.11.2008 und 01.03.2011 die nachfolgend aufgeführte Änderung des Verfahrensgebietes angeordnet:

Zum Verfahrensgebiet werden zugezogen:

Landkreis Celle

Gemeinde Beedenbostel

Gemarkung Beedenbostel	Flur 1	Flurstücke	45/1, 45/3, 48/1, 123/43, 124/44, 125/45, 126/46 und 129/47
------------------------	--------	------------	---

Gemeinde Eschede

Gemarkung Dalle	Flur 3	Flurstücke	8/4, 10/5 und 10/6
	Flur 4	Flurstücke	3/3, 6/1, 6/3, 6/4, 6/6, 6/7, 6/8, 7, 8/1, 9, 10/1, 11/1, 11/2, 12/4, 12/6, 12/7, 12/9, 12/11, 12/13, 13/2, 15/6, 15/7, 19/5, 19/6, 20/12, 32/1, 33 und 34

Gemarkung Weyhausen	Flur 5	Flurstück	34/6
	Flur 1	Flurstücke	38/12, 38/13, 38/14, 43/5, 43/6, 44/1, 44/2, 44/3, 48/3, 48/4, 48/5, 48/6, 48/7, 48/8, 48/9, 50/3, 50/4, 50/5, 54/1, 54/3, 66, 67/1, 68/2, 68/7, 68/8 und 68/9

	Flur 4	Flurstück	14/11
	Flur 5	Flurstücke	1/30, 1/31, 1/32, 1/33, 1/34, 1/35, 1/37, 1/38, 1/39, 1/40, 1/41, 1/42, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6 und 20/7

Gemeinde Eldingen

Gemarkung Eldingen	Flur 1	Flurstücke	82/10, 89/2, 93/3, 93/4, 96, 97, 98, 100/3, 100/4, 110/2, 110/3, 111/1, 113, 114, 118, 120/1, 123/1, 128/1, 129/1, 130/1 und 132
--------------------	--------	------------	--

Gemarkung Luttern	Flur 3	Flurstücke	255/2, 259/3 und 780/341
-------------------	--------	------------	--------------------------

	Flur 1	Flurstücke	3/1 und 84/3
--	--------	------------	--------------

	Flur 2	Flurstück	54/1
--	--------	-----------	------

Gemeinde Lachendorf

Gemarkung Jarnsen	Flur 1	Flurstücke	23/1, 35/1, 38/1 und 74/1
-------------------	--------	------------	---------------------------

Gemeinde Scharnhorst

Gemarkung Marwede Flur 4 Flurstück 83/38

Gemeinde Steinhorst

Gemarkung Räderloh Flur 3 Flurstücke 34/3, 34/4, 34/5, 34/7 und 34/8
Flur 4 Flurstücke 13 und 14

Gemarkung Steinhorst

Flur 1 Flurstück 35/5
Flur 10 Flurstücke 5/1, 5/2, 5/3, 6, 7, 8, 9/1, 9/2, 10/1, 12,
16/2, 16/3, 21/1, 22/1, 22/2, 25/3, 25/4,
25/5, 25/6, 38/2, 38/3, 44/1, 51/1, 52, 53,
62/20, 63/20, 67/19, 68/13, 70/18, 75/19,
90/24, 91/24, 92/24, 93/24, 94/24, 95/24,
96/24, 97/24, 98/24, 101/25, 102/25,
103/25, 105/25, 106/25, 110/25, 134/38,
136/38, 137/38, 138/38, 139/38, 140/38,
141/38, 143/38, 144/38, 146/38, 147/38,
148/38, 164/38, 176/44, 188/44, 194/26
und 196/26

Gemeinde Winsen (Aller)

Gemarkung Meißendorf Flur 8 Flurstück 39/4

Durch diese Anordnung vergrößert sich das Verfahrensgebiet um **335,0489** ha. Die Verfahrens-fläche beträgt nunmehr **3.294,6242** ha.

Gründe:

Die Zuziehung der im entscheidenden Teil dieser Anordnung aufgeführten Flurstücke erfolgt auf Antrag der Eigentümer zur Regelung von Eigentumsverhältnissen und zur Regelung von Rechten und aufgrund von Flächendifferenzen durch Fortführungsvermessungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Podbielskistraße 331, 30659 Hannover, oder bei der Regionaldirektion Verden des LGLN, Eitzer Strasse 34, 27283 Verden, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

B. Anmeldung unbekannter Rechte

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im Zusammenlegungsverfahren Eldingen-Bargfeld gemäß §§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), für die durch die vorstehende Anordnung zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flächen. Für diese Flurstücke wird hiermit die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten öffentlich bekannt gemacht.

I.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen könnten, sind innerhalb von drei Monaten beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion

Verden, Amt für Landentwicklung Verden, anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

II.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

III.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst unverzüglich nachzukommen.

Kracht (L.S.)

Vorstehende Anordnung Nr. 16 und Anmeldung unbekannter Rechte des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – Regionaldirektion Verden – Amt für Landentwicklung Verden – vom 21.05.2013 wird hiermit bekannt gemacht.

Steinhorst, den 22.05.2013

Gemeinde Steinhorst

Hasselmann
Bürgermeister

Samtgemeinde Isenbüttel
Der Samtgemeindebürgermeister

Isenbüttel, 24.07.2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplanänderung Nr. 34 der Samtgemeinde Isenbüttel Anlage: Gebietsabgrenzung

Die vom Rat der Samtgemeinde Isenbüttel am 18.04.2013 beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 34 ist dem Landkreis Gifhorn am 22.04.2013 gemäß § 6 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 28.06.2013, Az.: 8.3/6121-02/60/34, mit Auflagen genehmigt.

Auflagen:

1. Die Bezeichnung der Landesstraße, die Bezeichnung der Kreisstraße, die Ortsbezeichnung und die Bahntrasse sind auf der Planunterlage in lesbarer Form darzustellen.
2. Das Datum der ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung in den Verfahrensvermerken ist auf den 19.11.2012 abzuändern.
3. Der Stand (Monat/Jahr) ist auf den Planunterlagen zu ergänzen.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 34 befindet sich im Westen der bebauten Ortslage von Isenbüttel direkt neben der Landesstraße 292, siehe nachstehende Gebietsabgrenzung.⁷

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 34 einschließlich der Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung der Samtgemeinde Isenbüttel im Rathaus, Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement, Abteilung Planen und Bauen, Zimmer 4, 38550 Isenbüttel, Wiesenhofweg 4, zu jedermanns Einsicht aus. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374/8833 vereinbaren. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Isenbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

**Sondersatzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes für die Erneuerung des Gehweges an der Hauptstraße in
Calberlah (L 292)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 18.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Diese Satzung trifft ausschließlich Regelungen für § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 4 Straßenausbaubeitragssatzung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung vom 17.06.2002.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt nur für die in 2013 im Rahmen der Aufwandsspaltung geplanten und durchgeführten Erneuerungsmaßnahmen am Gehweg der Hauptstraße im Ortsteil Calberlah (L 292) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 Straßenausbaubeitragssatzung.
- (2) Gemäß § 4 Abs. 4 Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Calberlah vom 17.06.2002 wird der Anliegeranteil für die Erneuerung der Gehwege der Hauptstraße in Calberlah abweichend von § 4 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung auf 0 Prozent festgesetzt.

⁷ abgedruckt auf Seite 507 dieses Amtsblattes

§ 3
Inkrafttreten

Diese Sondersatzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2015 wieder außer Kraft.

Calberlah, den 18.06.2013

Gese
Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 26.06.2013 die folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen (Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für Ratsmitglieder) erhält folgende Fassung:

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 EUR.

Daneben erhalten Ratsmitglieder und Ausschussvorsitzende für die mitgliedschaftliche Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 20,00 EUR.

Sitzungsgeld wird auch gewährt für Veranstaltungen, Besprechungen und Besichtigungen, sofern die Teilnahme dazu vom Samtgemeindeausschuss genehmigt bzw. dazu besonders eingeladen wird.

(2) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 10 dieser Satzung.

(3) Jährlich werden bis zu 12 Fraktionssitzungen anerkannt.

(4) Dem Rat der Samtgemeinde Meinersen steht seit dem 01.08.2010 das internetbasierte Ratsinformationssystem ALLRIS zur Verfügung. Jedes Ratsmitglied wird mit einem iPad4 ausgestattet und erhält die sitzungsrelevanten Unterlagen in elektronischer Form.

(5) Samtgemeinderatsmitglieder erhalten für eine Übergangszeit von einem Jahr nach Ausgabe der iPads eine Entschädigung von monatlich 15,00 EUR. Die Auszahlung erfolgt in Form einer Einmalzahlung am 1. Mai 2014.

Artikel 2

§ 4 der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen (Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen) erhält folgende Fassung:

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für die mitgliedschaftliche Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR je Sitzung.

Artikel 3

§ 6 der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen (Fraktions-/Gruppenentschädigung) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Samtgemeinde Meinersen erhalten für die Fraktions-/Gruppenarbeit eine jährliche Grundpauschale von 400,00 EUR. Zusätzlich wird für jedes Fraktions-/Gruppenmitglied eine Entschädigung in Höhe von 90,00 EUR gezahlt.

Artikel 4

§ 11 der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen (Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige) erhält folgende Fassung:

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen, Fahrtkosten und des Verdienstaufschlages mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) geregelten besonderen Ansprüche erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Samtgemeindebrandmeister/-in	200,00 EUR
b) stellv. Samtgemeindebrandmeister/-in	100,00 EUR
c) Ortsbrandmeister/-in (Stützpunktwehr)	80,00 EUR
d) stellv. Ortsbrandmeister/-in (Stützpunktwehr)	30,00 EUR
e) Ortsbrandmeister/-in (Feuerwehr mit Grundausstattung)	60,00 EUR
f) stellv. Ortsbrandmeister/-in (Feuerwehr mit Grundausstattung)	25,00 EUR
g) Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/-in	50,00 EUR
h) stellv. Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/-in	25,00 EUR
i) Gerätewarte/-wartinnen (Stützpunktwehr)	40,00 EUR
j) Gerätewarte/-wartinnen (Feuerwehr mit Grundausstattung)	30,00 EUR
k) Gemeindegemeindefeuerwehrwart/-in	30,00 EUR

l)	Jugendwarte/-wartinnen der Ortsfeuerwehren	25,00 EUR
m)	Gemeindeausbildungsleiter/-in	30,00 EUR
n)	Gemeindesicherheitsbeauftragte(r)	25,00 EUR
o)	Ausbilder/-in für schweren Atemschutz	35,00 EUR
p)	Funkbeauftragte(r)	25,00 EUR
q)	Kinderfeuerwehrwart/-in	25,00 EUR
r)	Gleichstellungsbeauftragte(r)	150,00 EUR
s)	Samtgemeindearchivar/-in	150,00 EUR

(2) Babybotschafter/-innen erhalten eine Aufwandsentschädigung von einmalig 15,00 EUR je zugeteiltem Kind. Damit sind alle anderweitigen Ansprüche abgegolten. Für Schulungen bzw. Fortbildungsveranstaltungen auf Anweisung der Samtgemeinde erhalten die Babybotschafter/-innen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR.

(3) Für die bestellten Schiedsmänner/Schiedsfrauen der Samtgemeinde Meinersen werden folgende jährliche Dienstzimmerentschädigungen gezahlt:

Schiedsmannbezirk I (Gemeinde Leiferde und Hillerse)	125,00 EUR
Schiedsmannbezirk II (Gemeinde Meinersen und Müden (Aller))	250,00 EUR

Die Entschädigung wird zu Jahresbeginn ausgezahlt.

Neben der Dienstzimmerentschädigung erhalten die Schiedsmänner/Schiedsfrauen eine Fallpauschale von 15,00 EUR je Schlichtungsverhandlung auf Grundlage des abgegebenen Geschäftsberichtes. Die Fallpauschale ist begrenzt auf maximal 15 Schlichtungsverhandlungen pro Jahr.

Die Fallpauschale wird rückwirkend nach Vorlage des Geschäftsberichtes für das vergangene Jahr gezahlt.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Meinersen, 26. Juni 2013

(L. S.)

Wrede
Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Meinersen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils

in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 26.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Meinersen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 25 des Kostentarifes.

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlungen von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendhilfesachen,
 - e) Nachweis der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 6. Beglaubigungen von Zeugnissen von Schulen für Schulpflichtige.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

**§ 6
Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 2. Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 10,00 € überschreiten.

**§ 7
Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Samtgemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 8
Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendungen des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Satzung der Samtgemeinde Meinersen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 30.09.2001 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.10.2005 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Meinersen, 26. Juni 2013

(L. S.)

Wrede
Samtgemeindebürgermeister

K o s t e n t a r i f

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Meinersen

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag EUR
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,30
1.1.2	im Format DIN A 4	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10

1.3	Andere Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,50
1.3.1.2	im Format DIN A 3 je Seite	1,00
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	15,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, Vervielfältigungen durch die Behörde selbst erstellt je Seite	3,00
2.2.2	Abschriften, Vervielfältigungen in anderen Fällen je Seite	5,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 15,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (KJHG) ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 bis 100,00
3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. Ä.	
3.2.1	Grundgebühr	5,00
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	7,50 bis 15,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Arbeitsaufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	15,00

8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	15,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 9.1 und 9.2 fallen	10 bis 50,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 5 Satz 3 BauGB	30,00
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
11.	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	2,00
12.	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	3,00
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	10,00
14.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
15.1	bis 5.000,00 €	15,00
15.2	über 5.000,00 € bis 10.000,00 €	25,00
15.3	über 10.000,00 €	50,00
16.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
16.1	0,2 m ²	1,00
16.2	0,5 m ²	1,50
16.3	1,0 m ²	2,50
16.4	über 1,0 m ²	4,00
17.	Abgabe von sonstigen Plänen	
17.1	bis zur Größe 1 : 5.000	10,00
17.2	bis zur Größe 1 : 10.000	2,50
17.3	bis zur Größe 1 : 15.000	1,50
17.4	bis zur Größe 1 : 25.000	1,00
18.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen,	

	Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	25,00
	sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
19.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	15,00
	Tarifnummer 18 Satz 2 gilt entsprechend.	
20.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 bis 150,00
21.	Büchereiwesen	
21.1	Versäumnisgebühr je Buch und Woche	0,50
21.2	Buchvorbestellungen je Buch	0,50
21.3	Ersatzausstellungen von Lesekarten	
21.3.1	für Erwachsene	2,00
21.3.2	für Jugendliche	1,00
22.	Archiv	
22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
22.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
	Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
	Daneben kann die Gebühr zur Tarifnummer 22.1 erhoben werden.	
22.3	Benutzung des Archivs	
22.3.1	für einen Tag	5,00
22.3.2	für eine Woche	15,00
22.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00
	Anmerkung zu Nummern 22.1 bis 22.3:	
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
23.	Datenübermittlung an Dritte per Diskette oder in Listenform	
23.1	je Datensatz	0,05
23.2	mindestens	13,00
24.	nicht besetzt	
25.	Rechtsbehelfe	

	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	50,00 bis 500,00
25.1	Rechtsbehelf gegen Veranlagung zu öffentlichen Abgaben	
	2 % des strittigen Betrages, mindestens	50,00
25.2	Rechtsbehelfe gegen sonstige Maßnahmen und Entscheidungen	
25.2.1	grundsätzlich – erheblicher Verwaltungsaufwand	75,00
25.2.2	besonderer Aufwand oder Wert der Amtshandlung	bis 500,00

1. Änderungssatzung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hillerse

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 10.06.2013 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hillerse beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen (Allgemeines) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Auslagen, Kinderbetreuungskosten und Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Der Anspruch auf den vollen Monatsbetrag besteht grundsätzlich auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Das gilt nicht, wenn ein ehemaliges Ratsmitglied aufgrund gesetzlicher Vorschriften an der konstituierenden Ratssitzung der folgenden Wahlperiode teilzunehmen hat, obwohl es kein Mandat hat.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschalierte Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält die Vertreterin oder der Vertreter die pauschale

Fahrtkostenentschädigung der oder des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die oder der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

- (5) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.
- (6) Ruht das Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.
- (7) Dem Rat der Gemeinde Hillerse steht seit dem 01.08.2010 das internetbasierte Ratsinformationssystem ALLRIS zur Verfügung. Jedes Ratsmitglied wird mit einem iPad4 ausgestattet und erhält die sitzungsrelevanten Unterlagen in elektronischer Form.
- (8) Gemeinderatsmitglieder erhalten für eine Übergangszeit von einem Jahr nach Ausgabe der iPads eine Entschädigung von monatlich 15,00 EUR. Die Auszahlung erfolgt in Form einer Einmalzahlung am 1. Mai 2014.

Artikel 2

§ 6 der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen (Fraktions-/Gruppenentschädigung) erhält folgende Fassung:

Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Gemeinde Hillerse erhalten für die Fraktions-/Gruppenarbeit eine jährliche Grundpauschale von 300,00 EUR. Zusätzlich wird für jedes Fraktions-/Gruppenmitglied eine Entschädigung in Höhe von 75,00 EUR gezahlt.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Hillerse, den 10.06.2013
Montzka

(L. S.)Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Leiferde

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Leiferde in seiner Sitzung am 11.06.2013 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Leiferde beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen (Allgemeines) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen, Kinderbetreuungskosten und Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung. Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Der Anspruch auf den vollen Monatsbetrag besteht grundsätzlich auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Das gilt nicht, wenn ein ehemaliges Ratsmitglied aufgrund gesetzlicher Vorschriften an der konstituierenden Ratssitzung der folgenden Wahlperiode teilzunehmen hat, obwohl es kein Mandat hat.
- (4) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschalierte Fahrkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält die Vertreterin oder der Vertreter die pauschale Fahrkostenentschädigung der oder des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die oder der Vertretene seine pauschale Fahrkostenentschädigung vom folgenden Monat an.
- (5) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer pauschalen Fahrkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die pauschale Fahrkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrkostenentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.
- (6) Ruht das Mandat, so wird keine Fahrkostenentschädigung gezahlt.
- (7) Dem Rat der Gemeinde Leiferde steht seit dem 01.08.2010 das internetbasierte Ratsinformationssystem ALLRIS zur Verfügung. Jedes Ratsmitglied wird mit einem iPad4 ausgestattet und erhält die sitzungsrelevanten Unterlagen in elektronischer Form.
- (8) Gemeinderatsmitglieder erhalten für eine Übergangszeit von einem Jahr nach Ausgabe der iPads eine Entschädigung von monatlich 15,00 EUR. Die Auszahlung erfolgt in Form einer Einmalzahlung am 1. Mai 2014.

Artikel 2

§ 4 der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen (Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen) erhält folgende Fassung:

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen (nach § 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR je Sitzung.

Artikel 3

§ 6 der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen (Fraktions-/Gruppenentschädigung) erhält folgende Fassung:

Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Gemeinde Leiferde erhalten für die Fraktions-/Gruppenarbeit eine jährliche Grundpauschale von 100,00 EUR. Zusätzlich wird für jedes Fraktions-/Gruppenmitglied eine Entschädigung in Höhe von 30,00 EUR gezahlt.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Leiferde, 11.06.2013

Gemeinde Leiferde
(L. S.)

Wrede
Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Müden (Aller)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in seiner Sitzung am 12.06.2013 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Müden (Aller) beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen (Allgemeines) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Auslagen, Kinderbetreuungskosten und Zahlung eines Pauschalstundungssatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende

Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

- (3) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.
- (5) Dem Rat der Gemeinde Müden (Aller) steht seit dem 01.08.2010 das internetbasierte Ratsinformationssystem ALLRIS zur Verfügung. Jedes Ratsmitglied wird mit einem iPad4 ausgestattet und erhält die sitzungsrelevanten Unterlagen in elektronischer Form.
- (6) Gemeinderatsmitglieder erhalten für eine Übergangszeit von einem Jahr nach Ausgabe der iPads eine Entschädigung von monatlich 5,00 EUR. Die Auszahlung erfolgt in Form einer Einmalzahlung am 1. Mai 2014.

Artikel 2

§ 4 der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen (Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen) erhält folgende Fassung:

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen (nach § 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR je Sitzung.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Müden (Aller), 12. Juni 2013

Gemeinde Müden (Aller)

Montzka
Gemeindedirektor

(L. S.)

Satzung nach § 35 NKomVG zur Durchführung einer Bürgerbefragung über die Nutzung von Windenergie im Gebiet der Gemeinde Müden (Aller)

Aufgrund der §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in seiner Sitzung am 12.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anlass der Bürgerbefragung

- (1) Der Zweckverband Großraum Braunschweig als Träger der Regionalplanung beabsichtigt, für seinen Verbandsbereich das Raumordnungsprogramm (RROP) im Themenbereich Windenergienutzung einer Überprüfung zu unterziehen und mit dem Ziel zu ändern, die bestehende Kulisse der "Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" zu erweitern. Das Verfahren erstreckt sich mit Vorarbeiten über einen längeren Zeitraum.
- (2) In diesem Zusammenhang ist unter anderem ein neues Vorranggebiet für Windenergienutzung im Gebiet der Gemeinde Müden (Aller) im nördlichen Bereich der

Gemeinde Müden (Aller) sowie südlich gebietsübergreifend mit der Gemeinde Meinersen ausgewiesen.

- (3) Die Realisierung von Windenergieanlagenprojekten ist mit nicht unerheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild und möglichen Auswirkungen auf die hier lebenden Menschen sowie auf Flora und Fauna verbunden. Andererseits sind wirtschaftliche Vorteile für die betroffenen Grundstückseigentümer und die Kommune zu erwarten.
- (4) Die Bundesregierung Deutschland hat den Atomausstieg beschlossen; hier gilt es nun die Energiewende umzusetzen und erneuerbare Energien auszuschöpfen.
- (5) Von daher wird es als unerlässlich angesehen, eine politische Entscheidung zu treffen, die möglichst von der Mehrheit der Bevölkerung getragen wird. Hierzu wird eine Bürgerbefragung durchgeführt. Das Ergebnis soll dabei dem ausschließlichen Zweck dienen, die Entscheidungsfindung des Rates der Gemeinde Müden (Aller) zu unterstützen.

§ 2

Gegenstand der Bürgerbefragung

- (1) Gegenstand dieser Bürgerbefragung ist die Abstimmung über die Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Müden (Aller) auf der Grundlage des Raumordnungsprogrammes des Zweckverbandes Großraum Braunschweig.
- (2) Abgestimmt wird über folgende Frage:
Sind Sie für die Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Müden (Aller)?
Ja/Nein

§ 3

Zeitpunkt und Ort der Bürgerbefragung; Abstimmungsberechtigung

- (1) Die Bürgerbefragung (Abstimmung) findet am Sonntag, 22. September 2013 zusammen mit der Wahl des Deutschen Bundestages in den dafür eingerichteten Wahllokalen in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt. Eine Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist möglich. Die Abstimmung erfolgt mittels amtlicher, von der Gemeinde Müden (Aller) bereitgestellter Stimmzettel.
- (2) Abstimmungsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Müden (Aller), die zur Wahl des Deutschen Bundestages am 22.09.2013 wahlberechtigt sind.

§ 4

Briefwahl

- (1) Ein Abstimmungsberechtigter, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, dem ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Wahlbriefumschlag beizufügen sind. Ein Wahlschein kann bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung, 13:00 Uhr, beantragt werden. Abstimmungsberechtigte mit Wahlschein können wie bei Wahlen zum Rat nur durch Briefwahl abstimmen.
- (2) In der Briefwahl werden Rückantwortbriefe nicht berücksichtigt, wenn sie nicht rechtzeitig bis zum Abstimmungstag, 18:00 Uhr, bei der Abstimmungsleitung eingegangen sind.

- (3) Im Übrigen gelten für die Briefwahl die Regelungen gemäß § 57 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) sinngemäß.

§ 5

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Nach dem Ende der Abstimmzeit ermittelt der Abstimmungsvorstand nach Feststellung der Ergebnisse der Bundestagswahl ohne Verzögerung das Abstimmungsergebnis.

Er stellt dabei fest:

die Zahl der Abstimmungsberechtigten,
die Zahl der Personen, die an der Abstimmung teilgenommen haben,
die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen/Stimmzettel und
die Zahlen der auf „Ja“ und „Nein“ abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6

Bekanntmachungen

- (1) Die Abstimmungsleitung macht spätestens am 24. Tag vor der Abstimmung insbesondere bekannt,
1. den Befragungstermin und den Befragungsgegenstand,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
 3. wo, in welcher Form und innerhalb welcher Frist eine Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses beantragt werden kann,
 4. dass den Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, eine Abstimmungsbenachrichtigung zugeht und
 5. wo und in welchem Zeitraum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt werden kann.
- (2) Ferner sind die Hinweise aus § 41 NKWO bekannt zu machen, soweit sie auf eine Abstimmung zutreffen.
- (3) Der Abstimmungsleiter macht das amtliche Endergebnis unverzüglich öffentlich bekannt, sobald es der Abstimmungsausschuss festgestellt hat.

§ 7

Aufwandsentschädigungen

Die Inhaber von Wahlehrenämtern erhalten im Rahmen der zeitgleich durchgeführten Bundestagswahl eine entsprechende Entschädigung.

§ 8

Abstimmungsleiter; Abstimmungsausschuss

- (1) Abstimmungsleiter ist der Gemeindedirektor, der vom stellvertretenden Gemeindedirektor vertreten wird.
- (2) Der Abstimmungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Gemeindedirektor, dem stellvertretenden Gemeindedirektor sowie den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden.

§ 9

Generalklausel

Soweit nicht in dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend; im Auslegungsfall haben sie sich jedoch an dem Zweck der Abstimmung zu orientieren.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Ihre Gültigkeit endet drei Monate nach dem Tag der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses gemäß § 6 Absatz 2 dieser Durchführungssatzung.

Gemeinde Müden (Aller), 12.06.2013

(L. S.)

Montzka
Gemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung) vom 09.07.2012

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 24.06.2013 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I – Ergänzung von Vorschriften

Die folgende Regelung wird zusätzlich in die Satzung aufgenommen:

§ 2a – Aufwandsentschädigung für die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystems

(1) Ratsmitglieder, die sich mit einer ausschließlich elektronischen Übersendung der Sitzungsunterlagen einverstanden erklärt haben, erhalten zum Ausgleich des damit verbundenen zusätzlichen Aufwandes ab dem Folgemonat nach der abgegebenen Erklärung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 15,-- €.

(2) Bei Ratsmitgliedern, die in ihrer Funktion als Kreistagsabgeordnete bereits eine solche Entschädigung vom Landkreis Gifhorn erhalten, reduziert sich der monatliche Pauschalbetrag auf 5,-- €.

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Meine, 24.06.2013

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Papenteich

für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde in der Sitzung am 24.06.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzte n Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	11.055.600			11.055.600
ordentliche Aufwendungen	11.055.600			11.055.600
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.445.800			10.445.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.613.000			9.613.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	716.500			716.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.187.000	1.232.500		2.419.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	221.400	1.232.500		1.453.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	583.700			583.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	11.383.700	1.232.500		12.616.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	11.383.700	1.232.500		12.616.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 221.400 Euro um 1.232.500 Euro erhöht und damit auf 1.453.900 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (330.000 Euro) wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert:

Meine, den 25.06.2013

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie nach § 11 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 05.07.2013 - Az. 111-09-02/9-1 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 01.08. bis einschließlich 09.08.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Meine, den 15.07.2013

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Gemeinde Meine

über die Erhebung von Gebühren für Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtung für Kinder hat der Rat der Gemeinde Meine in seiner Sitzung am 12. Juni 2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Abgabetatbestand

- (1) Die Gemeinde Meine unterhält zur Entlastung der zur elterlichen Sorge Berechtigten, zur Ergänzung der familiären Erziehung und zur Erfüllung des Anspruchs von Kindern auf einen Platz in Tageseinrichtungen nach Maßgabe des § 24 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und den jeweils ergangenen niedersächsischen Regelungen Einrichtungen, in denen Kinder entsprechend dem Auftrag des § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betreut werden.

Die Gemeinde unterhält die notwendigen Einrichtungen gem. § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

- (2) Die Gemeinde kann je nach Bedarf Betreuungszeiten anbieten. Zusätzliche Dienste werden stundenweise bzw. je halbe Stunde abgerechnet.

- (3) Für das Bereitstellen eines Platzes in Tageseinrichtungen und die Betreuung von Kindern werden zur teilweisen Deckung der Kosten Betreuungsgebühren als Benutzungsgebühren erhoben.
- (4) Ist das Bereitstellen eines Essens durch die Tageseinrichtung erforderlich, sind die dafür anfallenden Kosten vom Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 2 Gebührensuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind elterliche oder sonstige Sorgeberechtigte des in einer Tageseinrichtung aufgenommenen Kindes verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensatz und Höhe der Regelgebühr

- (1) Für die Betreuung eines Kindes und das Bereithalten des Platzes in einer Tageseinrichtung wird für jeden Monat eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) eine Betreuungsgebühr erhoben. Sie beträgt als Regelgebühr für Kindergärten und Hort:

a) Vor- oder nachmittägliche Betreuung (4 Stunden)	170,00 €
b) Jede weitere Betreuungsstunde	42,50 €
c) Jede weitere halbe Betreuungsstunde	21,25 €
d) Je nach Betreuungsangebot sind Kombinationen aus a), b) und c) möglich	

Der Servicegutschein bietet 20 Betreuungen mit jeweils 0,5 Std. im Früh- und Mittags- oder Spätdienst, soweit ein Dienst in der Kindertagesstätte angeboten wird. Er kann nur einmal pro Kind und Monat erworben werden. Eine zweimalige Übertragung in den Folgemonat sowie die Übertragung auf ein Geschwisterkind ist möglich. Eine Übertragung in ein neues Kita- sowie Kalenderjahr ist ebenfalls möglich. Für Geschwisterkinder kann auch ein Servicegutschein erworben werden. Eine Erstattung nicht verbrauchter Servicegutscheine erfolgt nicht. Entfällt ein Früh-, Mittags- oder Spätdienst, erhalten Inhaber eines Servicegutscheines nicht verbrauchte Betreuungstage in Geldwert erstattet. Ein Servicegutschein kann in allen Kindertagesstätten in der Gemeinde Meine eingelöst werden. Auch für Schulkinder ist der Kauf eines Servicegutscheines möglich. Die Gebühr beträgt 25 Euro.

- (2) Für die Betreuung eines Kindes und das Bereithalten des Platzes in einer Tageseinrichtung wird für jeden Monat eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) eine Betreuungsgebühr erhoben. Sie beträgt als Regelgebühr für Kinderkrippen:

a) Vor- oder nachmittägliche Betreuung (4 Stunden)	206,00 €
b) Jede weitere Betreuungsstunde	51,50 €
c) Jede weitere halbe Betreuungsstunde	25,75 €
e) Je nach Betreuungsangebot sind Kombinationen aus a), b) und c) möglich	

- (3) Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein anerkannter Wohlfahrtsverband Gebührenschuldner gemäß § 2 der Satzung, wird stets die Regelgebühr nach Absatz 1 erhoben.

- (4) Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für 12 Monate bzw. bis zum Wirksamwerden der Kündigung, unabhängig von den tatsächlichen Betriebszeiten. Bei Kuren und Krankenhausaufenthalt, die/der 3 Wochen oder länger dauern/dauert, kann in Ausnahmefällen bei Vorlage einer Bescheinigung eine Ermäßigung des Grundbeitrages in Höhe von 50 % für die Dauer der Kur/Krankheit erfolgen.

§ 4 Gebührenstaffel

- (1) Auf Antrag eines Gebührenschuldners werden abweichend von § 3 Abs. 1 der Satzung nach Maßgabe des Einkommens gestaffelte Betreuungsgebühren erhoben. Sie ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Für die Staffelung ist die Summe aller Jahreseinkommen der/des Gebührenschuldner(s) (§ 2) maßgeblich. Leben Sorgeberechtigte des Kindes, dessentwegen die Gebühr erhoben wird, nicht in einem gemeinsamen Haushalt, sondern getrennt, so ist dem Einkommen eines jeden Sorgeberechtigten das Einkommen einer Person zu 50 v. H. anzurechnen, mit welcher der Sorgeberechtigte infolge Heirat, Partnerschaft oder nichtehelicher Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt.
- (3) Der Staffelung sind die Jahreseinkommen des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres zugrunde zu legen.
- (4) Maßgebendes Jahreseinkommen ist grundsätzlich die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG), vermindert um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG.
- (5) Soweit das maßgebende Einkommen nicht durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden kann, ist es aufgrund geeigneter sonstiger Unterlagen (Leistungsnachweise/Verdienstbescheinigungen o. Ä.) zu ermitteln.
- (6) Sofern das aktuelle Einkommen um mehr als 20 % von dem Einkommen des Basisjahres (Abs. 3) abweicht, ist dies unter Vorlage entsprechender Belege anzuzeigen.
- (7) Der Antrag, lediglich zu den gestaffelten Betreuungsgebühren herangezogen zu werden, ist auf einem von der Gemeinde bereitgehaltenen Formular zu stellen; dabei hat der/die Antragsteller(in) eine Erklärung über die Einkommensverhältnisse abzugeben und entsprechende Nachweise (möglichst Einkommenssteuerbescheid) beizufügen.

§ 5 Ermäßigungs- und Erlassstatbestände

- (1) Besuchen mehrere Kinder, die mit einem Sorgeberechtigten zusammen in einem Haushalt leben, eine Tageseinrichtung der Gemeinde und/oder Samtgemeinde gleichzeitig, werden die Betreuungsgebühren nach den §§ 3 und 4 der Satzung für das 1. und 2. Kind um jeweils 25 v. H. ermäßigt. Beim gleichzeitigen Besuch von 3 bzw. mehr Kindern wird ab dem 3. Kind keine Betreuungsgebühr erhoben.
- (2) Die Ermäßigung/der Erlass wird gewährt, wenn die Kinder mindestens 4 Stunden in einer Tageseinrichtung betreut werden.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt.
- (2) Beginnt die Betreuung eines Kindes bis zum 15. eines Monats, ist die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Abmeldung nach § 6 der Satzung über Kindertageseinrichtungen.
- (4) Die Gebühr ist ungekürzt zu bezahlen, wenn das Kind eine Tageseinrichtung vorübergehend nicht aufsucht und der Platz des Kindes freigehalten wird. Dies gilt auch, wenn eine Tageseinrichtung aus organisatorisch oder betrieblich notwendigen Gründen für kurze Zeit geschlossen wird.

§ 7 Festsetzungsverfahren, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid der Samtgemeinde Papenteich für das Kalenderjahr festgesetzt. Veränderungen im Laufe des Kalenderjahres erfolgen durch Änderungsbescheid.
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum 28. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewährt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Kindertageseinrichtungen vom 15.06.2010 außer Kraft.

Meine, den 12. Juni 2013

Kielhorn (L. S.)
 Bürgermeisterin

Anlage 1 zu § 4 der Satzung

Kindergarten/Hort

Einkommen gem. § 4 der Satzung	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1a) Regelgebühr	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1b) Stundensatz	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1c) Stundensatz 0,5
bis 30.000,00 €	102,00 €	25,50 €	12,75 €
über 30.000,00 €	119,00 €	29,75 €	14,88 €
über 35.000,00 €	136,00 €	34,00 €	17,00 €
über 40.000,00 €	153,00 €	38,25 €	19,13 €
über 45.000,00 €	170,00 €	42,50 €	21,25 €

Kinderkrippe

Einkommen gem. § 4 der Satzung	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 2a) Regelgebühr	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 2b) Stundensatz	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 2c) Stundensatz 0,5
bis 30.000,00 €	123,60 €	30,90 €	15,45 €
über 30.000,00 €	144,20 €	36,05 €	18,03 €
über 35.000,00 €	164,80 €	41,20 €	20,60 €
über 40.000,00 €	185,40 €	46,35 €	23,18 €
über 45.000,00 €	206,00 €	51,50 €	25,75 €

Schnuppergruppen

Für Schnuppergruppen werden Pauschalbeträge erhoben.
Die monatliche Gebühr beträgt demnach für:

- a) 1-mal wöchentlich 25,00 €
- b) 2-mal wöchentlich 50,00 €

**Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Gemeinde Schwülper**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Schwülper in seiner Sitzung am 18.07.2013 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für beitragsfähige Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Schwülper entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Art der Erschließungsanlagen**

Erschließungsanlagen sind:

- (1) die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- (2) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);

- (3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- (4) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
 1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
 2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
 3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig und bis zu 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerbliche Nutzung bestimmt sind;
 4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
 5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
 6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen i. S. von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
 7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr.1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke.
 8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Abs. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlagen durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H. mindestens aber um 8 m.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
 1. den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen;
 2. die Freilegung;
 3. die erstmalige Herstellung des Straßen- oder Wegekörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen;
 4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine;
 5. die Radfahrwege mit Schutzstreifen;
 6. die Gehwege;
 7. die Beleuchtungseinrichtungen;
 8. die Entwässerung der Erschließungsanlagen;
 9. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
 10. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen;
 11. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen;
 12. die erstmalige Herstellung von Parkflächen;
 13. die Herrichtung der Grünanlagen;
 14. Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
 15. die Fremdfinanzierung;
 16. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
 17. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
 1. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;

2. diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v. H.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch eine Erschließungseinheit bildende Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungspflichtige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

§ 8 Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstaben a) bis c).
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
 - 3. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen.
- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, beträgt 0,5.

§ 9

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 7 Abs. 2 i. V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche des berücksichtigungspflichtigen Grundstücks größer als 1.200 m², so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 1.200 m² Grundstücksfläche.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 anzuwenden ist;
 2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 2 i. V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 10 Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen;
2. die Freilegung der Erschließungsflächen;
3. die Herstellung der Fahrbahn;
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen;
5. die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen;
6. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen;
7. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen;
8. die Herstellung der Parkflächen;
9. die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11 Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind;
 2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist;
 3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind;
 4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß Bauprogramm hergestellt sind.

- (2) Dabei sind hergestellt
1. Fahrbahn-, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen;
 2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben;
 3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind;
 4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen (Anlagen nach § 127 Abs. 4 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen;
 2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 festgelegt werden.

§ 12 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 13 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind

die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 auf dem dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 1 Satz 4 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 14 Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch Beitragsbescheid festgesetzt.

§ 15 Fälligkeit

Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 16 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 17 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 18 Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende mutmaßliche Erschließungsaufwand anhand der voraussichtlich entstehenden, geschätzten Kosten oder, falls noch nicht vorhanden, der Kosten vergleichbarer Anlagen für die jeweilige Erschließungsanlage zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 19.11.1987 außer Kraft.

Gr. Schwülper, 18. Juli 2013

(L. S.)

Lestin
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BEBAUUNGSPLAN

Bebauungsplan "In der Dösse " mit örtlicher Bauvorschrift, 1. vereinfachte Änderung

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „In der Dösse“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige/n Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁸

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan gem. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstraße 11, 38179 Groß Schwülper, während der Dienststunden (Montag - Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) bitte vorher unter der Durchwahl 05303 6023 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Groß Schwülper, den 18.07.2013

Lestin
Bürgermeister

⁸ abgedruckt auf Seite 508 dieses Amtsblattes

**Satzung der Gemeinde Schönewörde über die Erhebung
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in seiner Sitzung am 11.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 24 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,-- Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
7. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,-- Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 10
Anwendung des Niedersächsischen
Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig wird die Verwaltungskostensatzung vom 25. Juni 2001 aufgehoben.

Schönewörde, den 11.07.2013

Schermer
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Schönewörde vom 11.07.2013

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
1.	Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Durchschriften je angefangene Seite	0,20
1.2	andere Vervielfältigungen	
	- mit Kopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.2.1	bis zum Format DIN A 4 (je Seite) 1 Kopie	0,40
1.2.2	2 bis 10 Kopien	0,35
1.2.3	11 bis 50 Kopien	0,25
1.2.4	jede weitere Kopie	0,20
1.3	im Format DIN A 3 (je Seite) das Doppelte der Gebühren zu 1.2.1	
1.4	Kartengroßdrucke (Plotter)	
	DIN A 3 (schwarz-weiß)	3,00
	DIN A 2 (schwarz-weiß)	4,50
	DIN A 1 (schwarz-weiß)	7,50
	DIN A 0 (schwarz-weiß)	10,00
	DIN A 3 (farbig)	3,50
	DIN A 2 (farbig)	5,50
	DIN A 1 (farbig)	9,00
	DIN A 0 (farbig)	12,00

2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von	
	Vervielfältigungen jeder Art (Fotokopien usw.) je Seite	
2.2.1	der Erstaufbereitung	5,00
2.2.2	der Durchschrift	3,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	6,00 – 25,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz - SGB VIII ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 – 150,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	25,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. Ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00
3.2.3.2	zuzügl. je angefangene Seite	2,00
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordern	12,00 – 30,00
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordern	12,00 – 30,00
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
4.1	für jede angefangene Seite	0,25
4.2	jedoch mind.	3,00
5.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	10,00 – 24,00

6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 520,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	12,00 – 30,00
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000,-- Euro des Bürgerschaftsbetrages	15,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,-- Euro	10,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstigen Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	
9.1.1	bis zu 5.000,-- Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,-- Euro	10,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,-- Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,-- Euro	10,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	75,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	35,00
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,00
11.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	3,00
12.	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	2,00
13.	Bescheinigung über öffentliche Aufgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	3,50
14.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,00 – 30,00
15.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	6,50
	<u>Anmerkung:</u> 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. 2. Der Betrag, der von der Samtgemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu	

	zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben	
16.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
17.	Abgabe von Bauleitplänen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
18.	Abgabe von Ortsplänen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
19.	Genehmigungen und Überwachungen von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	12,00 – 30,00
20.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
20.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,00 – 30,00
20.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	12,00 – 30,00
21.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 – 200,00
22.	Archiv	
22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,00 – 30,00
22.2	Schriftl. Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	3,00
22.2.1	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 22.1 erhoben werden	
22.3	Benutzung des Archivs	
22.3.1	für einen Tag	10,00
22.3.2	für eine Woche	25,00
22.3.3	für längere Zeit bis zu	100,00
	<u>Anmerkung zu 22.1 bis 22.3:</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
23.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 – 750,00

	Unter Berücksichtigung der nach § 3 Abs. 1 der Satzung maßgebenden Gesichtspunkte werden nachstehende Gebühren bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe festgesetzt:	
23.1	Rechtsbehelfe gegen Veranlagung zu Ausgaben	
23.1.1	Forderung bis 2.500,-- Euro:	3 % der strittigen Forderung, mindestens jedoch 25,00
23.1.2	Forderungen von über 2.500,-- Euro bis zu 5.000,-- Euro: Gebühr nach Ziffer 23.1.1	zusätzlich 2 % des 2.500,-- Euro übersteigenden Betrages
23.1.3	Forderung von über 5.000,-- Euro: Gebühr nach Ziffer 23.1.2	zusätzlich 1 % des 5.000,-- Euro übersteigenden Betrages
	Die Gebühren werden jeweils auf volle Euro nach unten abgerundet.	
23.2	Rechtsbehelfe gegen sonstige Maßnahmen und Entscheidungen	
23.2.1	grundsätzlich	25,00
23.2.2	bei erheblichem Verwaltungsaufwand	52,00

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**Friedhofsordnung (FO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Wittingen in Wittingen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Wittingen am 6. Februar 2013 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 3a Beschränkte Schließung Stadtfriedhof Wittingen

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 12a Rasenreihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13a Rasenwahleinzelngrabstätten
- § 13b Rasenwahldoppelgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 14a Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen
- § 14b Rasenurnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15a Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 15b Rasenurnenwahldoppelgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

§ 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Wittingen in ihrer jeweiligen Größe. Der Stadtfriedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 45, 46, 48, 49, 50, 52 der Flur 12 Gemarkung Wittingen in Größe von insgesamt 2,24.39 ha und der Südfriedhof Flurstück 34/8 und 34/10 der Flur 5 der Gemarkung Wittingen in Größe von insgesamt 2,23.67.

Eigentümerin der Flurstücke 48, 49, 50 ist die Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Wittingen.

Eigentümerin der Flurstücke 45, 46, 52 und 34/8 und 34/10 ist die Stadt Wittingen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Wittingen/Gemeinde Wittingen, Ortsteil Wittingen hatten, derjenigen, die von der Nutzungsberechtigten Person benannt sind sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3a Beschränkte Schließung Stadtfriedhof Wittingen

Der Stadtfriedhof, Flurstücke 45, 46, 48, 49, 50 und 52 der Flur 12 der Gemarkung Wittingen, wird in der Weise beschränkt geschlossen, dass neue Nutzungsrechte nicht mehr vergeben werden können.

Bestehende Nutzungsrechte können entsprechend § 13 der Friedhofsordnung verlängert werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, (Firmenbezeichnungen jedweder Art sind unauffällig anzubringen),
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10
Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen sollen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen im Ausnahmefall vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde (Landkreis Gifhorn) ausgegraben und umgebettet werden. Die Genehmigung ist durch die berechnigte Person zu beantragen.

(3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11
Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12), |
| b) Rasenreihengrabstätten | (§ 12a), |
| c) Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| d) Rasenwahl-einzelgrabstätten | (§ 13a), |
| e) Rasenwahl-doppelgrabstätten | (§ 13b), |
| f) Urnenreihengrabstätten | (§ 14), |
| g) Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen | (§ 14a), |
| h) Rasenurnenreihengrabstätten | (§ 14b), |
| i) Urnenwahlgrabstätten | (§ 15), |
| j) Urnengemeinschaftsgrabstätten | (§ 15a), |
| k) Rasenurnenwahl-doppelgrabstätten | (§ 15b). |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m,
von Erwachsenen: Länge: 2,20 m Breite: 0,90 m,

b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird durch ein Anschreiben an die Nutzungsberechtigten bekannt gemacht.

(3) Mindestforderung für die Kennzeichnung von Reihengrabstätten ist ein Kopfstein in der Größe von 37 x 32 x 12 cm, auf dem Name und Sterbedatum angegeben sind.

§ 12a
Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Für die Kennzeichnung der Rasenreihengrabstätten ist eine Grabplatte in der Größe 60 x 40 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen. Erhabene Schriftzeichen auf den Grabplatten sind nicht erlaubt.
- (3) Die Pflege der Rasenfläche wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (4) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzenschalen ist nur auf dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

§ 13
Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In Wahlgrabstätten dürfen die nutzungsberechtigte Person und die von ihr Benannten bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, welche Person auf der Grabstelle bestattet wird.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welche Person das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger über. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13a
Rasenwahleinzelngrabstätten

- (1) Rasenwahleinzelngrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer Grabstelle vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Kennzeichnung der Grabstätte ist im Kopfbereich durch einen stehenden Grabstein in der Größe 50 x 60 cm einzubauen.

(3) Zur Bepflanzung ist im Kopfbereich ein 100 cm breiter durchgehender über die gesamte Grabbreite reichender Pflanzstreifen vorgesehen.

(4) Bepflanzung und Pflege ist durch Grabstätten-Inhaber nur im Kopfbereich durchzuführen, wenn die Pflege durch den Nutzungsberechtigten oder in sonstiger Weise sichergestellt ist. Die übrige Grabstellenfläche mit Rasenbewuchs wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Ist die Pflege nicht gesichert, wird der Kopfbereich mit Bodendecker bepflanzt und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenwahleinzelngrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 13b Rasenwahldoppelgrabstätten

(1) Rasenwahldoppelgrabstätten werden mit zwei Grabstellen vergeben.

(2) Die Kennzeichnung der Grabstätte ist im Kopfbereich durch einen stehenden Grabstein in der Größe 70 x 80 cm einzubauen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenwahldoppelgrabstätten auch die Vorschriften für Rasenwahleinzelngrabstätten.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 14a Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen

(1) Anonyme Bestattungen werden auf dem Südfriedhof in einem dafür ausgewiesenen Grabfeld durchgeführt.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen.

§ 14b Rasurnenreihengrabstätten

(1) Urnenrasenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Für die Kennzeichnung der Urnenrasenreihengrabstätte ist eine Grabplatte in der Größe 30 x 40 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen. Erhabene Schriftzeichen auf den Grabplatten sind nicht erlaubt.

(3) Die Pflege der Rasenfläche wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

(4) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist nur auf dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

(5) Die Regelungen des § 14 Absatz (2) gelten auch für die Rasenurnenreihengrabstätte.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15a Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Urnengemeinschaftsgrabstellen werden mit jeweils 22 Urnengrabstellen als Block vorgehalten. Der Grabstein pro Block wird von der Friedhofsverwaltung aufgestellt und mit Namen beschriftet.

(3) Angehörige haben kein Pflanz- und Pflegerecht. Rahmenbepflanzung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Blumen und Pflanzschalen können vor dem Grabstein von Angehörigen aufgestellt werden. Unansehnliche Gewächse werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnengemeinschaftsgrabstätten.

§ 15b Rasenurnenwahl-doppelgrabstätten

(1) Urnenrasenwahlgrabstätten werden mit zwei Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Kennzeichnung der Grabstätte ist eine Grabplatte in der Größe 60 x 40 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen. Erhabene Schriftzeichen auf den Grabplatten sind nicht erlaubt.

(3) Die Pflege der Rasenfläche wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

(4) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist nur auf dafür vorgesehene Flächen gestattet.

(5) Die Regelungen des § 15 Absatz (2) gelten auch für Urnenrasenwahl-doppelgrabstätten.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Bei der Gestaltung der Grabstätten und Grabmale sind die Richtlinien der Gestaltungsordnung zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung (siehe Anlage).

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden

angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Durch Bepflanzungen dürfen die benachbarten Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur Anlage und Pflege der Grabstätte sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. Ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur

Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e. V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die

Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 6. Februar 2013 außer Kraft.

Wittingen, 05.06.2013

Der Kirchenvorstand:

gez. A. Schach
Vorsitzende

(L. S.)

gez. M. Berndt
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wittingen, 19.06.2013

Der Kirchenkreisvorstand:

gez. Löhmannsröben
Vorsitzender

(L. S.)

gez. R. Irmeler
Kirchenkreisvorsteher

Stand 05.06.2013

Gestaltungsplan für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wittingen

Gemäß § 11 (6) Satz 2 und § 17 (1) der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wittingen hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Wittingen in seiner Sitzung am 05.12.2012 den folgenden Gestaltungsplan für die Friedhöfe beschlossen:

1. Grabmale sind so zu errichten, dass die Hinterkanten in einer Flucht stehen.
2. Grabstätten auf dem Stadtfriedhof sind mit Hecken eingefasst. Steineinfassungen, Grabplatten oder Kiesabdeckungen sind nicht erlaubt.
3. Der Südfriedhof wird in die folgenden aus dem Plan ersichtlichen Abteilungen und Reihen mit folgenden Gestaltungsbestimmungen eingeteilt:
 - a) Alle angegebenen Maße geben die Außenmaße der Einfassungen oder Grabstellen an, sofern nichts anderes bestimmt ist. Sind keine Maße genannt, gelten die Maße der Friedhofsordnung.

b) Nord I:

Reihen-, Wahl- und Urnengräber (Reihen- und Wahlgräber)
Größe der Grabstelle eines Erwachsenen: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m
Größe einer Urnengrabstätte: Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m
Zwischen den einzelnen Grabstätten verbleibt ein Abstand von 0,30 m

Freie Grabgestaltung ohne Bestimmungen

Nord II: Reihengräber (1er)

Größe der Grabstelle eines Erwachsenen: Reihe 1: Länge: 2,80 m, Breite: 1,20 m
Reihen 2 - 5: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m
Zwischen den einzelnen Grabstätten verbleibt ein Abstand von 0,30 m.

Buchsbaumhecke, Steineinfassung (natur), Natursteingrabmale, Natursteintrittplatten, keine Grabplatten.

Mitte I: Wahlgräber (2er + 3er)

Größe der Grabstelle eines Erwachsenen: Länge: 2,80 m, Breite: 1,40 m
Zwischen den einzelnen Grabstätten verbleibt ein Abstand von 0,30 m.

Steineinfassung (natur), Natursteingrabmale, Natursteintrittplatten, keine Hecken, keine Grabplatten.

Mitte II: Wahlgräber (2er + 3er)

Größe der Grabstelle eines Erwachsenen: Reihe 1: Länge: 3,20 m, Breite: 1,40 m

Reihe 2 - 5: Länge: 2,80 m, Breite: 1,40 m

Zwischen den einzelnen Grabstätten verbleibt ein Abstand von 0,30 m.

Steineinfassung (natur), Natursteingrabmale, Natursteintrittplatten, keine Hecken, keine Grabplatten.

Mitte III: Kindergräber

Größe der Grabstellen: Länge 1,50 m, Breite: 0,90 m

Zwischen den einzelnen Grabstätten verbleibt ein Abstand von 0,30 m.

Steineinfassung (flach - natur), Buchsbaumhecke, keine Grabplatten.

Ost I: Rasengrabfeld für totgeborene Kinder.

Ost II: Rasengrabfeld für anonyme Bestattungen.

Süd I: Wahlgräber (1er)

Größe der Grabstelle eines Erwachsenen: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m

Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,30 m.

Buchsbaumhecke, Steineinfassung (natur), Natursteingrabmale, Natursteintrittplatten keine Grabplatten.

Süd II: Wahlgräber (2er + 3er)

Größe der Grabstelle eines Erwachsenen:

Reihen 1 - 3: Länge: 3,00 m, Breite: 1,60 m

Reihen 4 - 6: Länge: 2,80 m, Breite: 1,40 m

Ohne Abstand zwischen den Grabstätten (Breite wird von Mitte Hecke bis Mitte Hecke gemessen).

Lebensbaumhecke, Natursteingrabmale, Natursteintrittplatten keine Steineinfassung, keine Grabplatten.

Süd III: Wahlgräber (2er + 3er)

Größe der Grabstelle eines Erwachsenen: Länge: 2,80 m, Breite: 1,40 m

Zwischen den einzelnen Grabstätten verbleibt ein Abstand von 0,30 m.

Steineinfassung (natur), Natursteingrabmale, Natursteintrittplatten, keine Hecken, keine Grabplatten.

West I: Urnenwahlgräber

Steineinfassung (flach - natur), Buchsbaumhecke, keine Grabplatten.

West II: Urnenreihengräber

Steineinfassung (flach - natur), Buchsbaumhecke, keine Grabplatten.

Nord-Ost 1: 6 Urnengemeinschaftsgrabflächen mit jeweils 22 Urnengräbern

Bestattung der Urnen im Gemeinschaftsfeld

Inschrift des Namens auf den Gemeinschaftsgrabsteinen (wird von der Friedhofsverwaltung aufgestellt und mit einer Namenszeile beschriftet, Schriftgröße 3 cm).

Rahmenpflanzung und Pflege durch Friedhofsverwaltung,

keine Pflege durch Angehörige.

Sträuße und Gestecke können von den Angehörigen vor den Grabsteinen aufgestellt werden.

Außerdem: ein zentrales Denkmal für die anonym bestatteten Urnen vor dem Sträuße aufgestellt werden können

Nord-Mitte 2: 157 Reihengrabstätten

Größe der Grabstelle 2,30 x 1,00 m

Seitenabstand 0,30 m

Kopfabstand 0,20 m

Einfassungen aus Naturstein, Grabsteine aus Naturstein

Größe der Grabsteine bis max. 0,70 m hoch und max. 0,60 m breit

Bepflanzung mit geeigneten Gehölzen und Pflanzen durch Angehörige.

Pflege durch Angehörige!

Keine Hecken, keine Grababdeckung mit Platten.

Nord-Mitte 2a: 139 Raseneinzelwahlgrabstätten

Größe der Grabstelle 2,40 m x 1,25 m

am Kopfende bleibt ein Streifen von 1,00 m über die gesamte Grabstellenbreite frei für Grabstein aus Naturstein (max. Größe: 50 cm hoch, 60 cm breit, aufrecht stehend) und

Bepflanzung mit Bodendecker

Rest der Grabstelle mit Rasenbewuchs

Bepflanzung, Sträuße und Gestecke durch Angehörige nur auf dem Kopfstreifen möglich wenn Pflege durch Angehörige gewährleistet ist, sonst dort Bepflanzung mit Bodendecker.

Nord-Mitte 1a: 224 Urnenrasenwahldoppelgrabstätten

Größe der Grabstelle 0,80 x 0,80 m pro Urne

keine Zwischenwege

Grabplatten aus Naturstein, Größe 0,40 x 0,60 m horizontal im Rasen verlegt, keine erhabenen Schriftzeichen.

Ruhefrist 25 Jahre, danach Verlängerung der Laufzeit möglich.

Bepflanzung, Sträuße und Gestecke nicht erlaubt,

keine Pflege durch Angehörige.

Nord-Mitte 1b: 506 Urnenrasenreihengrabstätten

Größe der Grabstelle 0,80 x 0,80 m

keine Zwischenwege

Grabplatten aus Naturstein, Größe 0,30 x 0,40 m horizontal im Rasen verlegt, keine erhabenen Schriftzeichen

Verlängerung der 25 jährigen Ruhefrist nicht möglich!

Bepflanzung, Sträuße und Gestecke nicht erlaubt,

keine Pflege durch Angehörige.

Nord-Ost 2: 154 Wahlgrabstätten als 2er, 3er und 4er möglich

Größe der Doppelgrabstätten 2,50 x 2,50 m

Größe der Dreiergrabstätten 3,90 x 2,50 m

Größe der Vierergrabstätten 5,30 x 2,50 m

Einfassungen aus Naturstein, Grabsteine aus Naturstein, Größe max. 70 cm hoch und 0,80 m breit

Zwischenwege 0,30 m

Kopfabstand 0,20 m

Bepflanzung mit geeigneten Gehölzen und Pflanzen durch Angehörige.

Pflege durch Angehörige.

Keine Hecken, keine Grababdeckung mit Platten.

Nord-West 3: 195 Rasenwahldoppelgrabstellen

Größe der Grabstelle 2,40 x 2,50 m

am Kopfende bleibt ein Streifen von 1,00 m über die gesamte Grabstellenbreite frei für Grabstein aus Naturstein (max. Größe: 70 cm hoch, 80 cm breit, aufrecht stehend) und Bepflanzung mit Bodendecker. Rest der Grabstelle mit Rasenbewuchs

Fußabstand 0,50 m

Bepflanzung, Sträüße und Gestecke durch Angehörige nur auf dem Kopfstreifen möglich wenn Pflege durch Angehörige gewährleistet ist, sonst dort Bepflanzung mit Bodendecker.

Nord-West 2: 620 Rasenreihengrabstellen

Größe der Grabstelle 2,30 x 1,20 m

Fußabstand 0,30 m

Grabplatten Natur 0,40 x 0,60 m horizontal im Rasen verlegt, keine erhabenen Schriftzeichen keine Pflege der Grabstelle durch Angehörige!

Bepflanzung, Sträüße und Gestecke von Angehörigen nicht erlaubt!

Nord-West 1: 243 Urnenwahldoppelgrabstätten

Größe der Grabstelle 1,00 x 1,0 m

Seitenabstand 0,30 m

Kopfabstand 0,20 m

Einfassungen aus Naturstein, Grabsteine aus Naturstein (max. Größe wie auf dem alten Teil des Südfriedhofes) keine Hecken, keine Grababdeckung mit Platten oder Kies!!

4. Der Gestaltungsplan tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Der bisherige Gestaltungsplan tritt außer Kraft.

Wittingen, den 05.06.2013

Ev.-luth. Kirchengemeinde Wittingen

Der Kirchenvorstand

gez. A. Schach
Vorsitzende

(L. S.)

gez. M. Berndt
Kirchenvorsteher

Der vorstehende Gestaltungsplan wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wittingen, den 19.06.2013

Ev.-luth. Kirchenkreis Wittingen

Der Kirchenkreisvorstand

gez. Löhmannsröben
Vorsitzender

(L. S.)

gez. R. Irmner
Kirchenkreisvorsteher

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Wittingen in Wittingen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Wittingen für den Friedhof in Wittingen am 7. März 2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:	
a) für Personen über 5 Jahre - für 25 Jahre -:	680,-- €
b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 25 Jahre -:	320,-- €
2. Wahlgrabstätte:	
a) für 25 Jahre - je Grabstelle -:	750,-- €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	30,-- €
3. Urnenreihengrabstätte:	
für 25 Jahre - je Grabstelle -:	550,-- €
4. Urnenwahlgrabstätte:	
a) für 25 Jahre - je Grabstelle -:	550,-- €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	22,-- €
5. Rasenwahlelzelgrabstätten mit Pflanzstreifen:	
a) für 25 Jahre - je Grabstelle -:	1.900,-- €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	76,-- €
6. Rasenwahldoppelgrabstätten mit Pflanzstreifen:	
a) für 25 Jahre - je Grabstelle -:	1.900,-- €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	76,-- €
7. Rasenreihengrabstätten:	
für 25 Jahre - je Grabstelle -:	1.800,-- €
8. Rasenurnenwahldoppelgrabstätten:	
a) für 25 Jahre - je Grabstelle -:	950,-- €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	38,-- €
9. Rasenurnenreihengrabstätten:	
für 25 Jahre - je Grabstelle -:	950,-- €
10. Urnenreihengrabstätte für anonyme Bestattung:	
für 25 Jahre - je Grabstelle -:	850,-- €

11. Urnengemeinschaftsgrabstätten:
für 25 Jahre - je Grabstelle -: 1.500,-- €
12. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
- eine Gebühr gemäß Nummer 3 und
 - eine Gebühr gemäß Nummer 13 zur Anpassung an die neue Ruhezeit
13. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Nummern 2 oder 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- für eine Erdbestattung:
 - bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 180,-- €
 - bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr 385,-- €
- für eine Urnenbestattung: 105,-- €
- für das Entfernen von großen Sträuchern und Bäumen je Arbeitsstd. 40,-- €
(s. § 7 Friedhofsgebührenordnung) (eine Stunde gebührenfrei)

III. Gebühren für Umbettungen:

- für die Ausgrabung einer Leiche: 1.280,-- €
- für die Ausgrabung einer Asche: 205,-- €

IV. Verwaltungsgebühren:

- Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 100,-- €
- Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 30,-- €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

- Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes
 - je Sarg für den 1. Tag: 50,-- €
 - für jeden weiteren Tag 15,-- €
 - höchstens jedoch 120,-- €
- Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 180,-- €

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- a) für Gräber, die vor 2000 erworben wurden für 1 Jahr - je Grabstelle -: 10,-- €
b) bei Verlängerung von Nutzungsrechten entfällt die Friedhofsunterhaltungsgebühr.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 07.03.2013 außer Kraft.

Wittingen, 05.06.2013

Der Kirchenvorstand:

gez. A. Schach
Vorsitzende

(L. S.)

gez. M. Berndt
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Wittingen, 19.06.2013

gez. Löhmannsröben
Vorsitzender

(L. S.)

gez. R. Irmeler
Kirchenkreisvorsteher

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Bodenordnungsverfahren Jübar Feldlage

Salzwedel, den 15.07.2013

Öffentliche Bekanntmachung

I. 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung

Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Jübar Feldlage wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung

mit Wirkung zum 01.10.2013

angeordnet.

Die Beteiligten, die von der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung betroffen sind, haben schriftlich neue Nachweise erhalten. Hiermit gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Flurstücke (Abfindungen) auf die Empfänger über. Gleichzeitig erlöschen die Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den in das Bodenordnungsverfahren eingebrachten nicht wieder zugeteilten alten Grundstücken.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzregelung vom 11.04.2013 weiterhin maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung und die entsprechenden Nachweise liegen in der Zeit

von Donnerstag, den 08.08.2013, bis Mittwoch, den 21.08.2013,
in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf
Bauamt/Liegenschaften
Marschweg 3
38489 Beetzendorf

während der Dienststunden/Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Alternative Termine zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf können unter der 039000 97138 vereinbart werden.

Für die von dieser Änderung betroffenen Beteiligten besteht die Möglichkeit, sich

am Dienstag, dem 27.08.2013, in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Jübar, Bahnhofstraße 10c,
38489 Jübar

die Abfindung erklären bzw. auf Antrag an Ort und Stelle erläutern zu lassen.

Informationen zur 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung sind auch im Internet unter www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de (hier unter Agrarstruktur/Flurneuordnung/Bodenordnung Jübar Feldlage) einzusehen.

Gründe:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung gemäß § 61a LwAnpG in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 FlurbG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden. Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Aufgrund von Einwendungen und Widersprüchen ist die vorläufige Besitzregelung vom 11.04.2013 durch die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung für Teile des Verfahrensgebietes geändert worden.

Die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d. h. schon vor Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Hinweis:

Die rechtlichen Wirkungen der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Anhörungstermin, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind. Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstücksbezeichnungen der neu zugeteilten Flächen anzugeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung zur 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten.

Durch die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesen Gründen ist die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag

Dienstsiegel

Creutzfeldt




Landkreis Gifhorn
Fachbereich 9 - Umwelt
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Fulau im Landkreis Gifhorn

Übersichtskarte

Legende

Überschwemmungsgebiet

-  Blattschnitt der Ausweisung (M 1:5.000)
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer

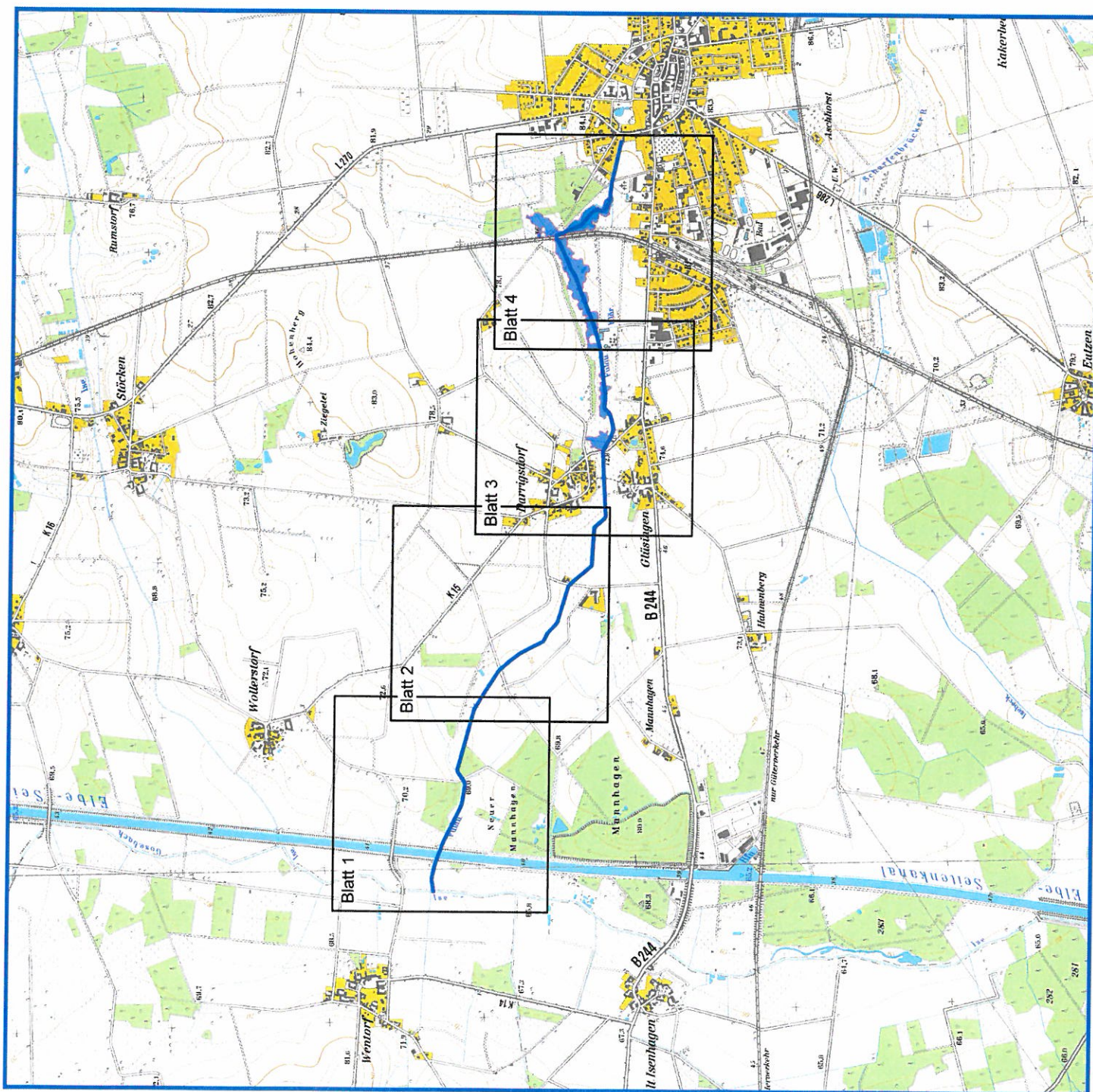


Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2011 LGLN

Gifhorn, den 16.07.2012
AZ: 6630-13/9

Anlage Blatt-Nr _____
zur Überschwemmungsgebietsverordnung
des Landkreises Gifhorn
vom _____ Aktenzeichen 6630-13/9





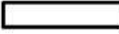


Landkreis Gifhorn
 Fachbereich 9 - Umwelt
 Schlossplatz 1
 38518 Gifhorn

**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
 der Oberen Ise
 im Landkreis Gifhorn**

Übersichtskarte 1 von 3

Legende

Überschwemmungsgebiet

-  Blattschnitt der Ausweisung (M 1:5.000)
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer

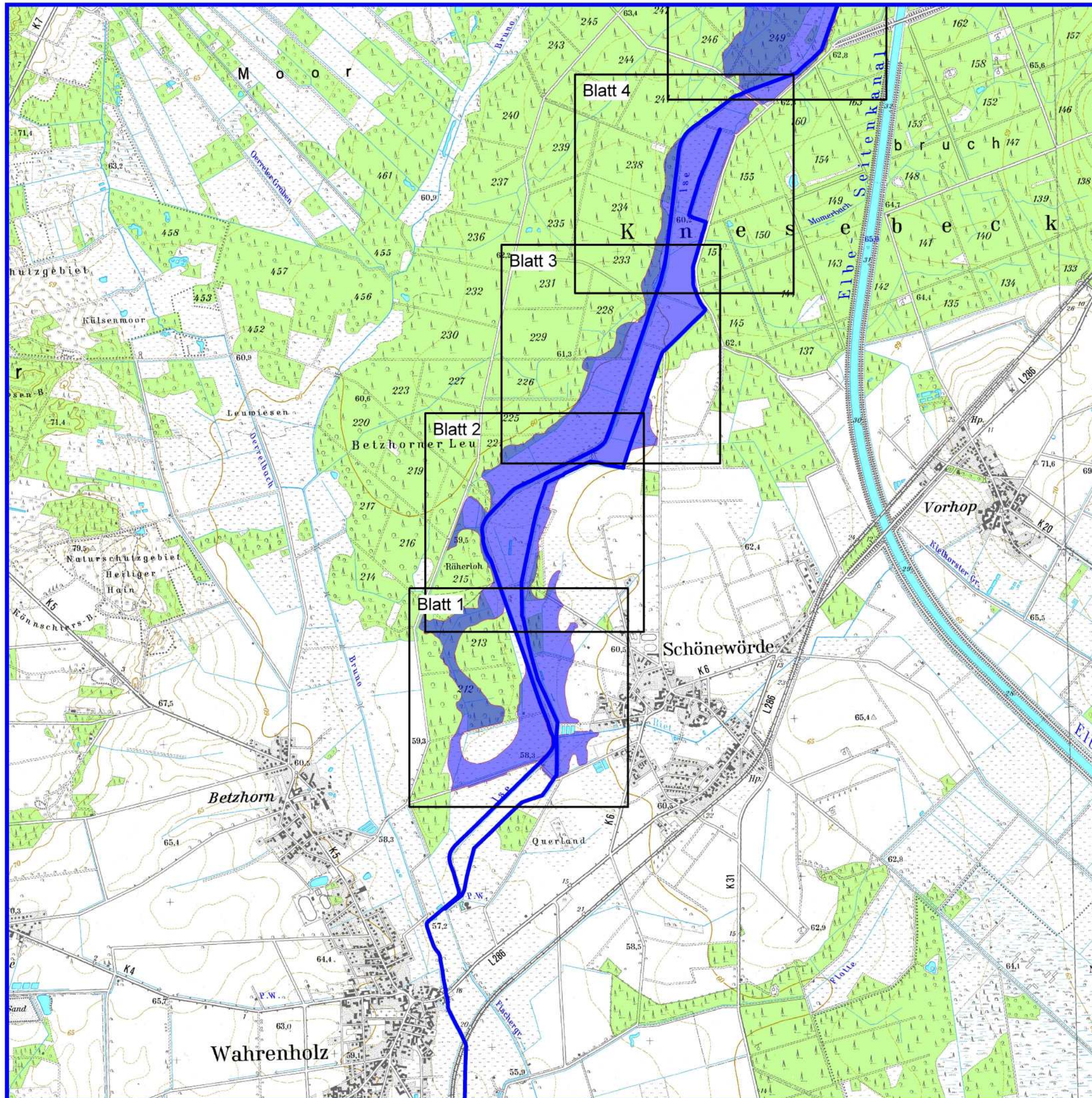
0 250 500 1000 1500 Meter 1 : 25000

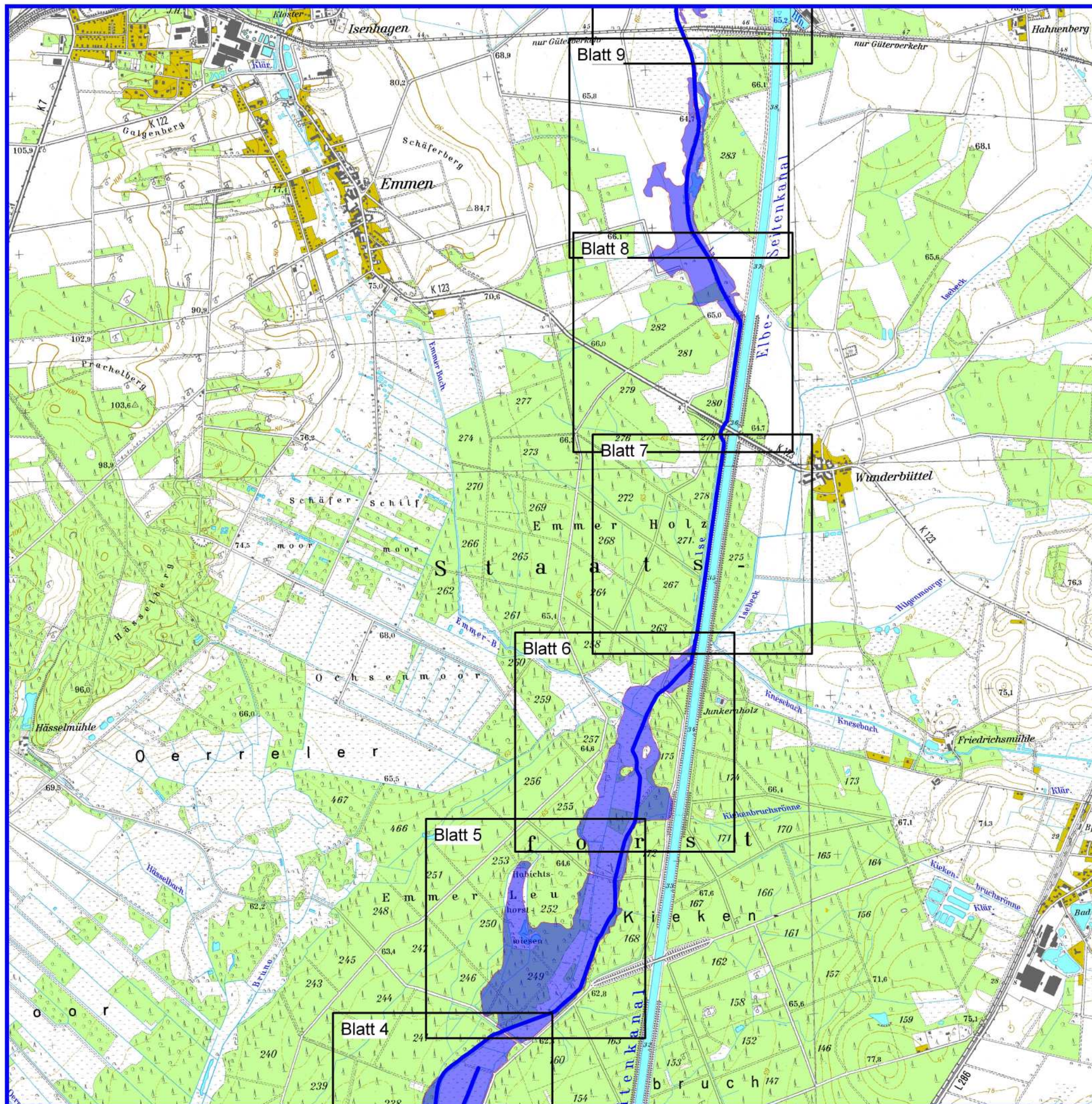
Quelle:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2011 

Gifhorn, den 16.07.2012
 Az: 6630-13/9

Anlage ____ Blatt-Nr ____
 zur Überschwemmungsgebietsverordnung
 des Landkreises Gifhorn
 vom ____ Aktenzeichen 6630-13/9





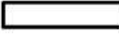


Landkreis Gifhorn
 Fachbereich 9 - Umwelt
 Schlossplatz 1
 38518 Gifhorn

**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
 der Oberen Ise
 im Landkreis Gifhorn**

Übersichtskarte 2 von 3

Legende

Überschwemmungsgebiet

-  Blattschnitt der Ausweisung (M 1:5.000)
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer

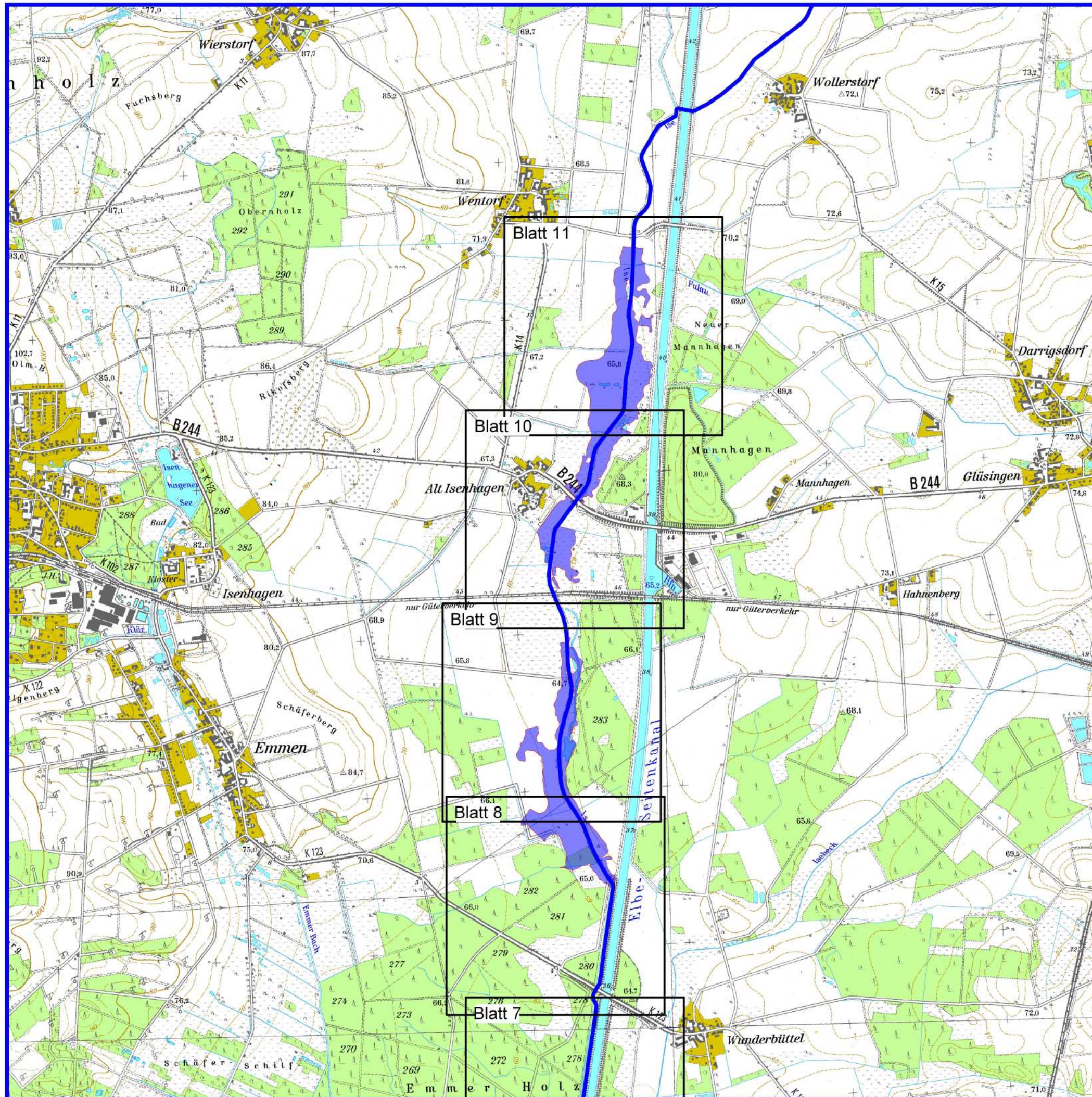


Quelle:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2011 

Gifhorn, den 16.07.2012
 Az: 6630-13/9

Anlage ____ Blatt-Nr ____
 zur Überschwemmungsgebietsverordnung
 des Landkreises Gifhorn
 vom ____ Aktenzeichen 6630-13/9



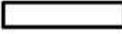


Landkreis Gifhorn
 Fachbereich 9 - Umwelt
 Schlossplatz 1
 38518 Gifhorn

**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
 der Oberen Ise
 im Landkreis Gifhorn**

Übersichtskarte 3 von 3

Legende

Überschwemmungsgebiet

-  Blattschnitt der Ausweisung (M 1:5.000)
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer

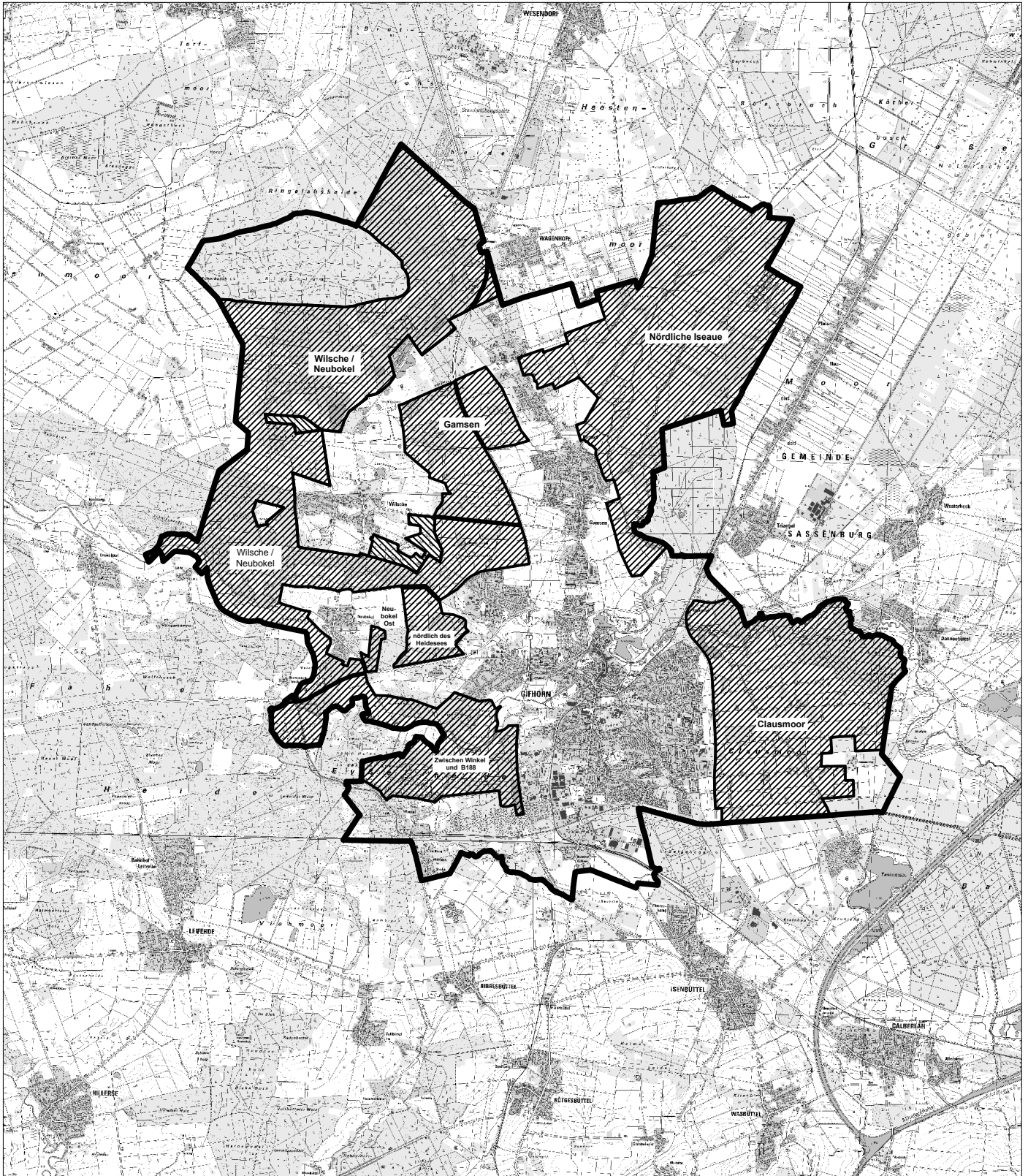
0 250 500 1000 1500 Meter 1 : 25000

Quelle:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2011 

Gifhorn, den 16.07.2012
 Az: 6630-13/9

Anlage ____ Blatt-Nr ____
 zur Überschwemmungsgebietsverordnung
 des Landkreises Gifhorn
 vom ____ Aktenzeichen 6630-13/9



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2006






DTK 25 (Ausgabejahr 2005/2006)
Maßstab 1:100.000

Stadt Gifhorn

Fachbereich Ordnung



-  Stadtgrenze
-  Wildschongebiet / Hundeanleinpflcht
-  Erholungs- und Sportgebiete / Hundeanleinpflcht

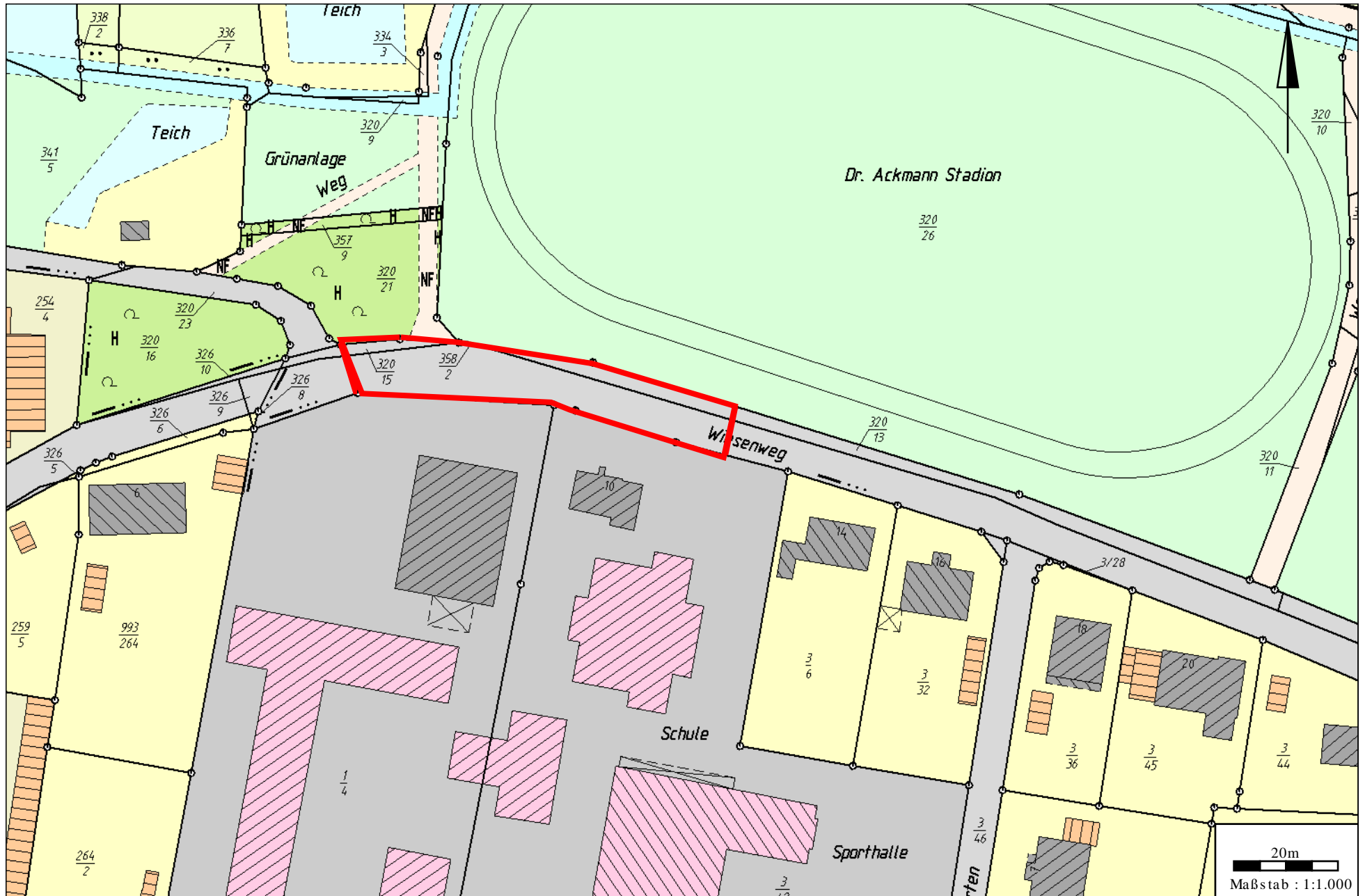


Übersichtskarte zur Verordnung

über die Ausweisung von Wildschon-, Erholungs- und Sportgebiete sowie über Hundeanleinpflcht in der Stadt Gifhorn

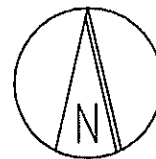
(beschlossen durch den Rat der Stadt Gifhorn am 17.06.2013)

Anlage 1
Teileinziehung Wiesenweg



Samtgemeinde Isenbüttel
Landkreis Gifhorn

Flächennutzungsplan
34. Änderung




Gebietsabgrenzung

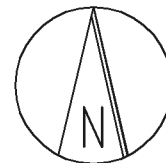


Der Änderungsbereich befindet sich im Westen
der bebauten Ortslage Isenbüttel, wie dargestellt.

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)  LGLN

Bebauungsplan
In der Dösse mit örtlicher Bauvorschrift
1. Änderung

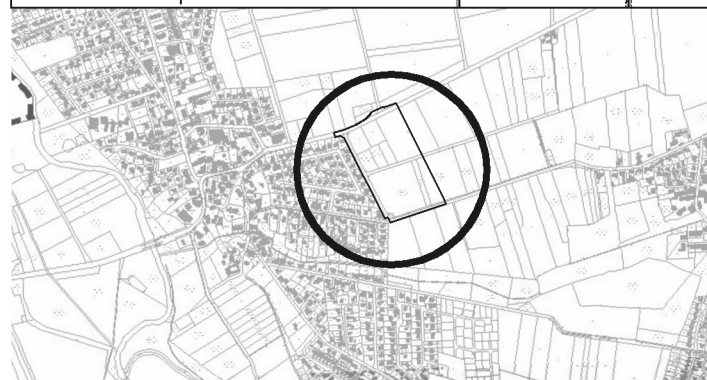


Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Groß Schwülper, wie dargestellt.